



Stadt Oschatz

**Bebauungsplan der Innenentwicklung
„Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Erheblichkeitsabschätzung

September 2015

Impressum:

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Auftragnehmer:

PLA.NET
[Stadtplanung Regionalentwicklung Landschaftsökologie]
Straße der Freiheit 3
04769 Kemmlitz
Tel. (034362) 31 650
Fax (034362) 31 647

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Heiko Hauffe
Susann Köhler, Dipl. -Ing. (Landschaftsarchitektur)



Kemmlitz, 09.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben.....	5
2. Projektbeschreibung und Aufgabenstellung	6
3. Bestandsaufnahme	7
3.1 Biotop- und Flächennutzungstypen; Aufnahme des Gehölzbestandes	7
3.2 Zauneidechsen.....	12
3.3 Brutvögel.....	13
3.4 Fledermäuse	14
4. FFH - Erheblichkeitsabschätzung	14
4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes	14
4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	15
4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse	15
4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse	16
4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes.....	16
4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse.....	18
4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren.....	18
4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse.....	19
4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	19
4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten	19
4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte	21
5. Artenschutz.....	23
5.1 Datengrundlagen	23
5.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	24
5.3 Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren	26
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	28
5.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	28
5.5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
5.5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	30
5.5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten , die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	32
5.6 Artbezogene Wirkungsprognose.....	32
5.6.1 Chiroptera - Fledermäuse.....	33
5.6.2 Aves - Vögel.....	35
6. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation	36
7. Zusammenfassung / Ergebnis.....	38

- Anhang:**
- # Literaturverzeichnis
 - # Anlage 1 - Fotodokumentation
 - # Anlage 2 - EXKURS: Rechtsgrundlagen - Artenschutz
 - # Anlage 3 - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums
 - # Anlage 4 - Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand
 - # Anlage 5 - Plan 2: Erfassungsergebnisse 2015 bezüglich Zauneidechsen,
Fledermäusen und Brutvögeln

1. Allgemeine Angaben

Standort des Plangebietes:

Land: Sachsen

Landkreis: Nordsachsen

Stadt: Oschatz

Gemarkung: Oschatz / Altoschatz

Flurstücke: 629/1, 630 und 631 der Gemarkung Oschatz sowie 505/1, 505/2, 506/1; 506/2, 507/1, 507/2, 508 und 509 der Gemarkung Altoschatz

Plangebietsgröße: 12.960 m²

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Stadt Oschatz.

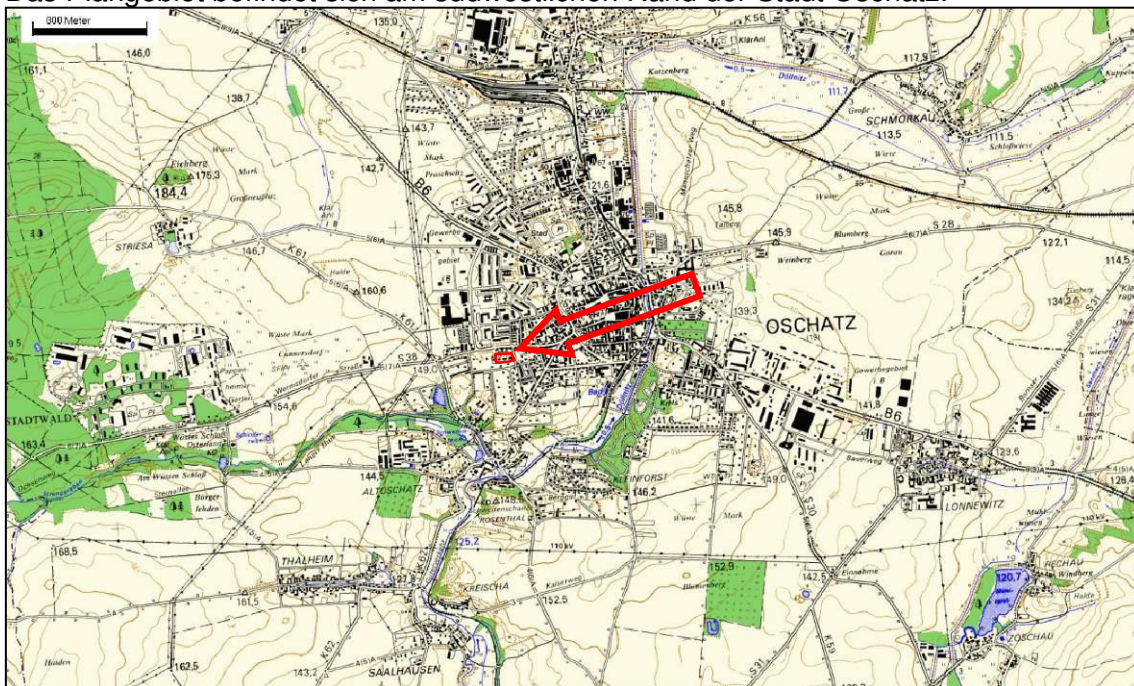


Abb. 1: Die Lage des Untersuchungsgebietes (ohne Maßstab)

2. Projektbeschreibung und Aufgabenstellung

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt für den Bereich am „Cunnersdorfer Weg“ einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Begründet wird die notwendige Aufstellung des Bebauungsplanes darin, dass zurzeit im Stadtgebiet Oschatz, im Verhältnis zu der relativ stabilen Nachfrage nach der Errichtung von Wohneigentum im Eigenheimbau mit durchschnittlich 18 Einfamilienhäusern pro Jahr, zukünftig nur noch wenige bis keine Bauplätze für Eigenheime angeboten werden können. Hinzu kommt, dass schon seit längerer Zeit keine Auswahl zwischen mehreren Standortangeboten in verschiedenen Lagen und mit unterschiedlichen Qualitäten besteht. Mit der Entwicklung des Bebauungsplanes soll eine Stabilisierung des Bauplatzangebotes garantiert werden. Auch soll verhindert werden, dass Bauwillige Oschatz wegen fehlender attraktiver Bauplätze verlassen.

Das Baugebiet befindet sich im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Oschatz. Im Norden des Plangebietes befindet sich eine große, unbebaute Wiesenfläche, auf der der Abbruch alter Wohngebäude und alter Verwaltungsbaracken bereits erfolgte. Im Süden dagegen sind gärtnerisch genutzte Grundstücke und ein Wohngrundstück anzutreffen. Für den Planbereich sollen im Zuge des Bauleitplanverfahrens für alle Flurstücke das Baurecht geschaffen werden. Eine Erschließung ist über eine neu zu bauende Stichstraße zu sichern. Vorerst ist es geplant nur die nördlichen Flurstücke (Wiese) für eine Bebauung freizugeben. Die südlichen Flurstücke stehen bis auf drei im städtischen Besitz. Eine Erschließung dieser soll erst später, zu gegebener Zeit erfolgen. Es besteht nicht die Absicht den Gartenpächtern zu kündigen.

Im Geltungsbereich des B-Planes soll für bis zu 12 Einfamilienhäuser Baurecht geschaffen werden. Mit dem Bau der Stichstraße können sechs Bauplätze in der Größe zwischen ca. (400) 800 bis 1.000 m² angeboten werden. Damit kann die Stadt der Nachfrage nach kleineren Standorten mit großen Grundstücken in guter zentraler Lage gerecht werden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans der Innenentwicklung sind die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird bis zu 25 % zugelassen, womit maximal 50 % der Baugrundstücksfläche überbaut werden kann.

[Quelle: Begründung zum B-Plan Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg (vom 28.05.2015) und Darlegung der Umweltbelange; im Detail siehe ebenda]

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht. Das Nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204). Die kürzeste Distanz zwischen B-Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ beträgt ca. 460 m (im Südwesten).

70 m im Westen des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Wermsdorfer Forst“. Des Weiteren befinden sich ca. 220 m in südwestlicher Richtung mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten fordert das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme Bebauungsplan der Innenentwicklung „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“, Aktenzeichen: 06032-2015].

In der vorliegenden Arbeit wird auf der Grundlage vorhandener Daten (Abfrage der Multi-Base-Datenbank) und orientierender Ortsbegehungen sowie einer Biotop- und Flächennutzungskartierung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine FFH-Erheblichkeitsabschätzung erstellt.

Aufgabe des **Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages** ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der *gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten* (alle europäi-

schen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und der nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Entsprechend dem in der Anlage 2 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht.

Bei der Erstellung der **FFH-Erheblichkeitsabschätzung** ist abzuschätzen, ob die Realisierung der Planvorgaben den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzscher Wasser“ entgegensteht. Im Ergebnis der FFH-Erheblichkeitsabschätzung ist festzustellen, ob erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet offensichtlich ausgeschlossen werden können.

3. Bestandsaufnahme

Im Frühjahr 2015 wurden mehrere Ortsbegehungen durchgeführt. Dabei erfolgten eine flächendeckende Biotopkartierung, eine Aufnahme der nachweisbaren Vegetation, eine Baumbestandserfassung mit Kontrolle der Gehölze bzgl. einer Ausstattung mit ökologisch wertgebenden Strukturen (z.B. Baumhöhlen), eine orientierende Brutvogelerfassung, eine Untersuchung bzgl. des Vorkommens von Zauneidechsen und eine orientierende Fledermauserfassung.

Dabei war insbesondere die Fragestellung zu klären, ob im Plangebiet Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Auch war zu klären, ob Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten vorliegen und ob geschützte Biotope nach § 21 SächsNatSchG oder § 30 BNatSchG vorhanden sind.

3.1 Biotop- und Flächennutzungstypen; Aufnahme des Gehölzbestandes

Im Untersuchungsgebiet kommen folgende Biotop- und Flächennutzungstypen vor:

- **vollversiegelte Flächen / Gebäude**
Bei den Gebäuden innerhalb des Plangebietes handelt es sich um ein Einfamilienhaus sowie überwiegend um Gartenhäuser, Schuppen, Carports und Unterstände.
- **vollversiegelte Flächen**
Ein geringer Flächenanteil innerhalb des Plangebietes ist vollversiegelt. Dabei handelt es sich um Terrassen und kleinere, befestigte Flächen sowie eine Grundstückszufahrt.
- **vollversiegelte Flächen / Pool**
Auf dem Flurstück 507/1 befindet sich ein Pool.
- **teilversiegelte Flächen**
Dazu zählen mit Pflaster oder Platten befestigte Terrassen und eine Grundstückszufahrt.
- **wasserdurchlässig befestigte Flächen**
Gartenwege und eine Zufahrt an der östlichen Plangebietsgrenze wurden wasserdurchlässig, meist mit Splitt befestigt. z.T. sind die wasserdurchlässig befestigten Flächen aufgrund der geringen Nutzung überwachsen.
- **Wiese / Wiesenansaat**
Große Teile der Flurstücke 629/1 und 630 stellen sich als Wiese dar, welche nach Abbruch des hier ehemals vorhandenen Gebäudebestandes und Entsiegelung der befestigten Flächen angesät wurde. Vorkommende Arten sind in der Aufnahmefläche 1 und 2 beschrieben.

- **Garten**

Fast die Hälfte des Plangebietes (45 %) nehmen gärtnersch genutzte Flächen ein, welche als Zier- und Erholungsgärten genutzt werden. Grabeland hat nur einen untergeordneten Anteil - es dominieren Rasenflächen. Der Anteil an Ziergehölzen und Koniferen ist hoch, hinzukommen mit einem insgesamt geringeren Anteil Obstbäume und überwiegend junge Laubbäume. Auch wurden Gewächshäuser diesem Biotoptyp mit zugerechnet.

- **Hecken / Gehölzstreifen und -gruppen**

Gebüsche und Gehölzstreifen ab 3 m Höhe wurden einzeln erfasst und sind in der Tabelle 1 detailliert beschrieben sowie im Plan 1 in der Anlage 4 lagemäßig dargestellt.

- **Einzelbäume / Großsträucher**

Es erfolgte im gesamten Plangebiet eine Erfassung von Einzelbäumen ab einem Stammdurchmesser von 10 cm in 1,30 m Höhe sowie von solitären Großsträuchern ab 3 m Höhe. Gehölze, die innerhalb der Gartengrundstücke standen wurden dabei vom Zaun aus aufgenommen, der Stammdurchmesser abgeschätzt. Das Ergebnis der Baumbestandsaufnahme ist in der folgenden Tabelle dargelegt. Die Lage der Bäume geht aus dem Plan 1 in der Anlage 4 hervor.

Tabelle 1: Hecken, Gehölzstreifen und -gruppen, Einzelbäume und Großsträucher innerhalb des Plangebietes

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
1	Linde (<i>Tilia spec.</i>)	30	11	6	eine nicht verheilte Wunde (Rückschnitt Ast) am Stamm
2	Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>); Tamariske (<i>Myricaria germanica</i>), Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>), Kirschkpflaume (<i>Prunus cerasifa</i>)	bis 5	bis 6		Gebüschgruppe
3	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	-	4	2	Großstrauch
4	Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>)				
5	Sandbirke (<i>Betula pentula</i>)	33	13	7	
6	Sandbirke (<i>Betula pentula</i>)	20	11	4	einseitige Krone
7	Sandbirke (<i>Betula pentula</i>)	32	12	7	ein großer Ast im unterem Stammbereich abgebrochen
8	Korkenzieherweide (<i>Salix mastudana</i> , <i>Tortuosa</i>); Essigbaum (<i>Rhus typhina</i>) Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>); Forsythie (<i>Forsythia x intermedia</i>); Mairöschen (<i>Kerria japonica</i> , <i>Pleniflora</i>); Korkenzieherhasel (<i>Corylus avellana Contorta</i>); Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>); Sauerkirsche (<i>Prunus cerasus</i>) Salweide (<i>Salix caprea</i>) Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>); Eibe (<i>Taxus baccata</i>) Stechfichte (<i>Picea pungens</i>); Europäischer	bis 30			Gehölzgruppe

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	Pfeifenstrauch (<i>Philadelphus coronarius</i>) Coloradotanne (<i>Abies concolor</i>)				
9	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>) Coloradotanne (<i>Abies concolor</i>) Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	bis 15	6	-	Hecke
10	Sauerkirsche (<i>Prunus cerasus</i>)	55	9	8	
11	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	20	6	3,5	trockene Kronenspitze, gabelt sich in 1,50 m Höhe
12	Sandbirke (<i>Betula pendula</i>)	18	13	7	gabelt sich in 0,30 m Höhe
13	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	10	4	3	Astausbruch im unteren Stammbereich
14	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	20	9	7	viele tote Äste
15	Kirschpflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)	20	6	4	gabelt sich in 0,70 m Höhe
16	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	25	7	4	
17	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	30	6	5	
18	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	18	7	5	
19	Kultur-Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	20	6	5	tiefer Astansatz
20	Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	12	4,5	4	
21	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	30	13	5	einseitige Krone
22	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	18	12	3	einseitige Krone
23	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	18	12	2,5	Efeu am Stamm
24	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	10	5	1,5	Efeu am Stamm
25	Waldkiefer (<i>Pinus sylvestris</i>)	3,5	4	3,5	Efeu am Stamm; Großstrauch
26	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>); Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>); Scheinzypresse (<i>Chamaecyparis spec.</i>); Eibe (<i>Taxus baccata</i>)		bis 6		Hecke
27	Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>)	5;8;4	6	3	
28	Art unsicher	10	4	2	schwer einsehbar
29	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	35	8	-	Krone fehlt; Äste abgesägt
30	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	12	5	3	
31	Gewöhnlicher Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)				Großstrauch
32	Gewöhnlicher Flieder	7	3	2	Großstrauch

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
	(<i>Syringa vulgaris</i>)				
33	Europäische Lärche (<i>Larix decidua</i>)	20	15	5	
34	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	25	12	4	
35	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	20	8	3,5	
36	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	8	3	3	
37	Europäischer Pfeifenstrauch (<i>Philadelphus coronarius</i>)	1-2	4	5	Großstrauch
38	Art unsicher, Laubbaum	20	8	6	schwer einsehbar
39	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	20	14	4	
40	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	20	14	4	
41	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	20	14	4	
42	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	20; 15; 12	3	4	gegabelt in 80 cm Höhe / stark verschnitten
43	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	18	3	2	gekrümmter Stamm
44	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	12	3	3	
45	Flieder (<i>Syringa vulgaris</i>)	10	4	3,5	Großstrauch
46	Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)	5	2,5	3	Großstrauch
47	Fichte (<i>Picea abies</i>)	20	3	5	Gehölzgruppe
48	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	25	12	4	aufgeastet
49	Blaufichte (<i>Picea pungens glauca</i>)	25	12	4	
50	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	15	3	4	Verzweigung auf 1 m Höhe
51	Walnuss (<i>Juglans regia</i>)	20	9	6	gabelt sich nach 30 cm
52	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	53	11	5	aufgeastet
53	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i>)	25	5	4	
54	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	20	7	4	
55	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	20	7	4	
56	Stechfichte (<i>Picea pungens</i>)	25	8	3,5	aufgeastet
57	Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>)	-	3	2	Großstrauch
58	Scheinzypresse (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	10	5	2	
59	Pfirsich (<i>Prunus persica</i>)	15	4	4	
60	Scheinzypresse (<i>Chamaecyparis spec.</i>)	10	5	2	
61	Gewöhnliche Fichte (<i>Picea abies</i>)	10	5	3	gekrümmter Stamm
62	Bergkiefer (<i>Pinus mugo</i>)	bis 2,6	3	2,5	Großstrauch

lfd. Nr.	Art	Stamm-Ø in 1,30 m Höhe	Höhe in m	Kronen-Ø in m	Bemerkung
63	Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>)	10	5		
64	Kultur-Apfel (<i>Malus domestica</i>)	10; 20; 15	3	4	mehrstämmig
65	Lebensbaum (<i>Thuja spec.</i>); Nadelgehölz	bis 10	6,5	4	Gehölzgruppe
66	Korkenzieherweide (<i>Salix matsudana Tortunosa</i>)	10	2	1	stark gestutzt
67	Blaufichte (<i>Picea pungens glauca</i>)	15	14	3	
68	Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>)	8	4	5	Großstrauch
69	Europäischer Pfeifenstrauch (<i>Philadelphus coronarius</i>)	bis 5	3	2	Großstrauch

Legende zur Tabelle:

	Großsträucher
	Gehölzgruppen,- streifen und Hecken

Im Zuge der Gehölzerfassung wurden die Bäume auf das Vorhandensein von Strukturen untersucht, die eine besondere Eignung als Tierlebensraum vermuten lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass an den Bäumen keine artenschutzrechtlich relevanten Strukturen wie Spalten, Risse oder Baumhöhlen vorhanden waren. Für die Bäume, die nur vom Zaun aus eingeschätzt werden konnten, ist festzustellen, dass aufgrund des geringen Alters der Bäume solche Strukturen nicht zu vermuten sind.

Auf 2 Aufnahmeflächen innerhalb des Plangebietes erfolgte eine Erfassung der nachweisbaren Vegetation im April 2015. Die Lage der einzelnen Aufnahmeflächen geht mit aus dem Bestandsplan hervor, welcher sich in der Anlage der vorliegenden Arbeit befindet.

Aufnahmefläche 1 - Wiese

Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanz
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Bellis perennis	Gänseblümchen
Chelidonium majus	Schöllkraut
Dactylis glomerata	Knautgras
Festuca rubra	Rotschwingel
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Leucanthemum vulgare	Margerite
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Luzula luzuloides	Hainsimse
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Poa trivialis	Gemeine Rispe
Polygonatum multiflorum	Vielblütige Weißwurz
Ranunculus acris	Scharfer Hahnenfuß
Ranunculus repens	Kriechender Hahnenfuß
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Taraxacum officinale	Gewöhnlicher Löwenzahn
Trifolium repens	Weißklee
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Veronica hederifolia	Efeu-Ehrenpreis

Aufnahmefläche 2 - Wiese

Achillea millefolium	Gemeine Schafgrabe
Anthemis arvensis	Hundskamille
Anthoxanthum odoratum	Ruchgras
Arctium lappa	Große Klette
Bellis perennis	Gänseblümchen
Bromus hordeaceus	Weiche Tresse
Bromus sterilis	Taube Tresse
Capsella bursa-pastoris	Gewöhnliches Hirtentäschel
Cerastium holosteoides	Gemeines Hornkraut
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Cirsium vulgare	Lanzettkratzdistel
Dactylis glomerata	Knautgras
Festuca ovina	Schafschwingel
Festuca rubra	Rotschwingel
Geranium pyrenaicum	Pyrenäen Storchschnabel
Glechoma hederacea	Gundermann
Lolium multiflorum	Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Medicago sativa	Luzerne
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Plantago major	Breitwegerich
Poa annua	Jährige Rispe
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer
Rumex obtusifolius	Stumpfbältriger Ampfer
Sisymbrium loeselii	Löselsrauke
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Veronica hederifolia	Efeu-Ehrenpreis
Vicia cracca	Viersamige Vogelwicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke

Im Ergebnis der Bestandsaufnahmen steht fest:

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten oder Pflanzen die in der Roten Liste Deutschlands/ Sachsens geführt werden, kommen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

Auch sind keine Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung oder nach § 21 SächsNatSchG oder § 30 BNatSchG geschützten Biotope innerhalb des Plangebietes vorhanden.

3.2 Zauneidechsen

Im April, Mai und Juni erfolgte während drei Begehungen eine Kontrolle auf das Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*).

Die Suche nach Zauneidechsen fand in den Morgen- und Vormittagsstunden statt. Dabei wurden potentielle Sonnenplätze sowie mögliche Tagesverstecke (anheben von flachen Steinen, Brettern etc.) kontrolliert. Systematisch wurden die zugänglichen Bereiche des Plangebietes (Flurstücke 629/1 und 630, 631) in Transekten abgelaufen. Die gärtnerisch genutzten Grundstücke und die Wohngrundstücke konnten dagegen nur entlang der Zäune abgegangen werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass innerhalb des Plangebietes kein Nachweis der Art gelang. Auch fehlen innerhalb des Plangebietes (einschließlich der gärtnerisch genutzten Grundstücke) geeignete Strukturen (Totholzhaufen, grabbare Substrate, etc.), die ein Vorkommen der Art vermuten ließen.

Einzig außerhalb, im Nordwesten des Plangebietes (Flurstück 640/2), gelang ein Nachweis der Zauneidechse auf hier abgelagerten Bauschutt. Auch bestätigten Anwohner, dass hier Zauneidechsen vorkommen. Früher war an dieser Stelle eine Sandgrube vorhanden, wodurch das Vorkommen der Art begründet werden kann.

3.3 Brutvögel

Am 26.05.2015 und am 22.06.2015 erfolgte im Plangebiet eine orientierende Brutvogelerfassung (2 Begehungen). Die Erfassungen wurden durch den Ornithologen Herrn Rainer Ulbrich durchgeführt. Folgende Vogelarten konnten nachgewiesen werden:

Tabelle 2: Innerhalb des Plangebietes durch Pla.Net (Bearbeiter Rainer Ulbrich) im Frühjahr 2015 nachgewiesene Brutvögel bzw. registrierte Nahrungsgäste

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Status	Bemerkungen
Türkentaube	Streptopelia decaocto	A 2	
Elster	Pica pica	NG	
Blaumeise	Parus caeruleus	NG	
Kohlmeise	Parus major	C 12	Familie mit flüggen juvenilen
Gartengrasmücke	Sylvia borin	A 2	
Kleiber	Sitta europaea	NG	
Star	Sturnus vulgaris	B 6; C 16	juvenile im Nistkasten
Amsel	Turdus merula	NG	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	A 2; C 14b	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	A 2	
Haussperling	Passer domesticus	NG	
Feldsperling	Passer montanus	A 2; C 13a	an und in Freileitungsmasten
Girlitz	Serinus serinus	A 2	
Grünfink	Carduelis chloris	A 2	

Der Gefährdungsstatus der Arten ist in der Anlage 3 dokumentiert. Die Fundpunkte der Arten gehen aus dem Plan 2 in der Anlage 5 hervor.

Legende zu Tabelle 5: Status der nachgewiesenen Vogelarten im Plangebiet

Die Angaben erfolgen nach folgendem international üblichen Schema:

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
A	1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
	2	singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt
B	3	Paar zur Brutzeit in geeignetem Bruthabitat festgestellt
	4	Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten
	5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt
	6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf
	7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet
C	8	Brutfleck bei gefangenem Altvogel festgestellt
	9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde u.ä. beobachtet
	10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet
	11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden
	12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
	13a	Altvögel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester)
	13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt
14a	Altvogel trägt Kotsack von Nestling weg	

Status (A = möglicher, B = wahrscheinlicher, C = sicherer BV)		
	14b	Altvogel mit Futter für die nicht-flüggen Jungen beobachtet
	15	Nest mit Eiern entdeckt
	16	Junge im Nest gesehen oder gehört

NG: registrierte Nahrungsgäste

3.4 Fledermäuse

Zur Artgruppe **Fledermäuse** fanden zwei orientierende Geländeerhebungen am 27.05. und am 04.06.2015 in den Abendstunden statt, bei der die Aktivitäten dieser Tiergruppe mittels Fledermausdetektor im Plangebiet festgestellt wurden.

Die Methode dient nicht der genauen Artenerfassung, sie stellt vielmehr eine Orientierung dar, ob Fledermäuse im Plangebiet vorkommen. Auch ist zu beachten, dass durch diese Erfassungsmethode nur bodennahe Aktivitäten von Fledermäusen aufgezeichnet werden können. Inwieweit Aktivitäten in größeren Höhen stattfanden, konnte durch diese Art der Erfassung nicht ermittelt werden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei der Begehung am 27.05.2015 Flugaktivitäten der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) im Norden des Plangebietes entlang der Gehölzgruppe Nr. 8 festgestellt werden konnten. Am 04.06.2015 gelangen an gleicher Stelle wieder Nachweise der Zwergfledermaus und zusätzlich des Abendseglers (*Nyctalus spec.*). Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wurde am 04.06.2015 noch ein weiterer Abendsegler detektiert. (vgl. Anlage 4, Plan 2) Besetzte Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht gefunden. Potentiell können die Gebäude innerhalb des Plangebietes als Fledermausquartiere dienen. Höhlenreiche Einzelbäume, die Fledermäuse als Habitat dienen könnten, konnten dagegen bei den Gehölzbestandsaufnahmen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden.

4. FFH - Erheblichkeitsabschätzung

4.1 Beschreibung und Bedeutung des betroffenen Schutzgebietes

Das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzscherer Wasser“ umfasst ein strukturreiches collines Bachsystem zwischen Elbe und Mulde. Charakteristisch sind naturnahe Bachabschnitte mit Begleitvegetation, in Auen verschiedene Feuchtlebensräume sowie daran angrenzende naturnahe Laubwälder und Frischwiesenbereiche.

Die Schutzwürdigkeit begründet sich in dem engen Mosaik verschiedener Lebensraumtypen (Fließ- und Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Auwälder, bodensauere Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder sowie magere Frischwiesen). [LfUG; 2006]

Insgesamt hat das FFH Gebiet eine Flächengröße von 1.347 ha. Folgende Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,76 ha
- Feuchte Hochstaudenfluren	0,99 ha
- Flachland-Mähwiesen	62,87 ha
- Silikatfelsgruppen mit Pioniervegetation	0,26 ha
- Hainsimsen-Buchenwälder	20,74 ha
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	38,01 ha
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	21,49 ha
- Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	77,21 ha
- Hartholzaunenwälder	2,57 ha

Etwa 1 % des FFH - Gebietes sind als NSG („Kreuzgrund“) und 32 % sind als LSG („Wermsdorfer Forst“; „Thümmlitzwald - Muldetal“; „Leubener Döllnitzau“; „Rieser Döllnitzau“) ausgewiesen. [Quelle: Standarddatenbogen]

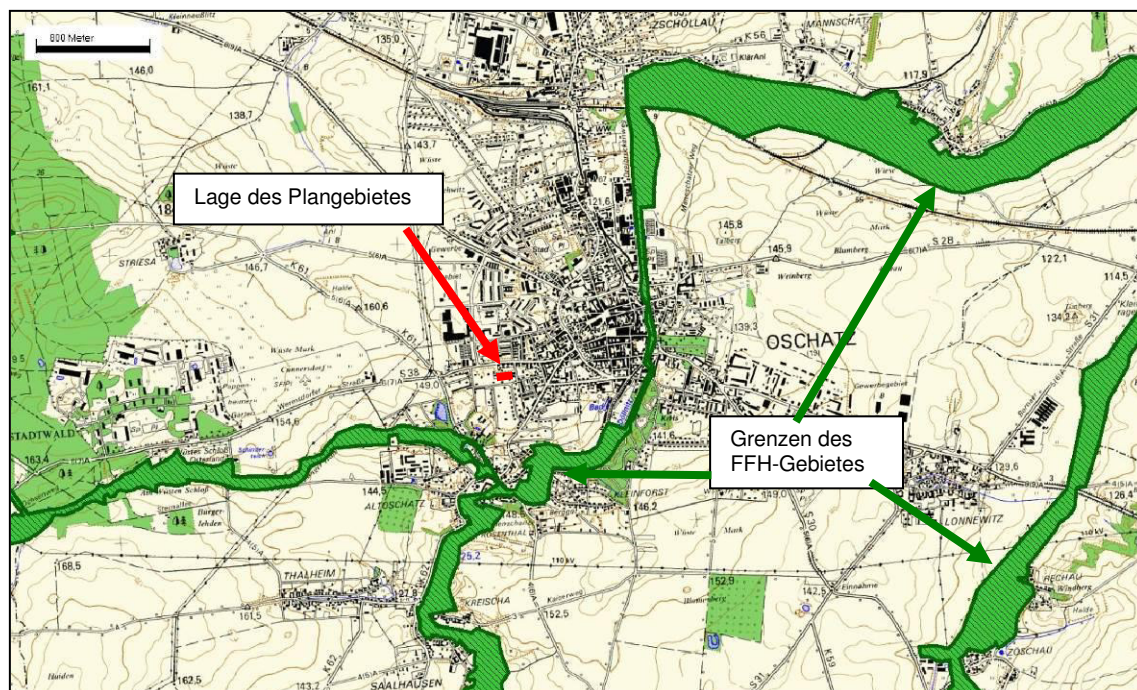


Abb. 2: Grenzen des FFH - Gebietes im Umfeld des Plangebietes
(ohne Maßstab)

4.1.1 Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind laut Standarddatenbogen folgende Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG anzutreffen:

- Eutrophen Stillgewässer (Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260)
- artenreiche Borstgrasrasen (prioritärer Lebensraumtyp 6230*)
- Feuchten Hochstaudenfluren (Lebensraumtyp 6430)
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510)
- Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation (Lebensraumtyp 8220)
- Hainsimsen-Buchenwälder (Lebensraumtyp 9110)
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9160)
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (Lebensraumtyp 9170)
- Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*)
- Hartholzauenwälder (Lebensraumtyp 91F0)

Eine Definition und Erläuterung zu den einzelnen Lebensraumtypen finden sich im Internet unter: www.bfn.de

Durch die Realisierung der Planvorgaben werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse direkt beansprucht. Nächstgelegene durch den Managementplan (RANA; 2009) ausgewiesener Lebensraumtyp liegt ca. 480 m südwestlich der Plangebietsgrenze, dabei handelt es sich um einen Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald (prioritärer Lebensraumtyp 91E0*) im Erhaltungszustand B.

4.1.2 Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ kommen keine Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

4.1.3 Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse

Im FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sind folgende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse anzutreffen [Quelle: Internetauftritt des SMUL; Standarddatenbogen, MAP]:

Säugetiere (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Nyctalus noctula* (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- *Myotis daubentonii* (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- *Plecotus austriacus* (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- *Myotis myotis* (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- *Barbatella barbastellus* (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- *Lutra lutra* (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- *Castor fiber* (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Amphibien (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Wirbellose (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG)

- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061
- *Cerambyx cerdo* (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- *Osmoderma eremita* (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084

Erläuterung zur Bedeutung der Anhänge:

- Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie): in Schutzgebiete zu schützende Vogelarten.
- Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.
- Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie): Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

4.2. Erhaltungsziele und Schutzzweck des Gebietes

Gebietsspezifische Erhaltungsziele nach Artikel 6 (3) der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) für den sächsischen Gebietsvorschlag gemeinschaftlicher Bedeutung Nr.204:

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“

1. Erhaltung colliner Bachsysteme zwischen Elbe und Mulde, die als Ausbreitungskorridor und für die Kohärenz von besonderer Bedeutung sind. Es besitzt naturnahe Bachabschnitte, strukturreiche Laubwaldgesellschaften, Frischwiesen und Uferstaudenfluren.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind.

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2008:

Lebensraumtyp (LRT) EU-Code und Kurzbezeichnung	Flächengrößen der Erhaltungszustände			Einheit
	A	B	C	
3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation	1,39	0,37		ha
6430 Feuchte Hochstaudenfluren		0,99		ha
6510 Flachland-Mähwiesen		62,87		ha
8230 Silikatfelskuppen mit Pioniervegetation		0,26		ha
9110 Hainsimsen-Buchenwälder		20,74		ha
9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder		38,01		ha
9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	4,69	16,80		ha
91E0* Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder		77,21		ha
91F0 Hartholzaunenwälder		2,57		ha

* prioritärer Lebensraumtyp

Den Waldlebensräumen nach Anhang I der FFH-RL kommt im waldarmen Übergang vom Mittelsächsischen zum Nordsächsischen Hügelland eine wichtige Kohärenzfunktion zu. Vor allem der prioritäre Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald (LRT 91E0*) nimmt eine landesweit bedeutsame Fläche ein. Bei dem über 11 Hektar großen Auenwald im Bruch nordöstlich von Naundorf handelt es sich um eine der größten Einzelflächen dieses Lebensraumtyps in Sachsen. Auch für die Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) hat das Gebiet schon auf Grund des beachtlichen Flächenumfangs einen hohen Stellenwert. Die Feuchten Hochstaudenfluren (LRT 6430) treten in unterschiedlichen Gesellschaften auf, die frei von Neophyten sind. Sie werden deshalb als überregional bedeutsam eingeschätzt. Beim nördlichen Abschnitt des Sandbaches zwischen Rechau und Wadewitz handelt es sich landesweit um eine der größten Einzelflächen mit hervorragendem Erhaltungszustand der Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) in der Ausbildung Flachlandbach/Flachlandfluss.

3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitats im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL.

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2008:

Art	Habitattyp	vorkommende Erhaltungszustände		
		A	B	C
Säugetiere				
Biber (<i>Castor fiber</i>)	Reproduktionshabitat ¹		x	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Reproduktionshabitat ²		x	
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Jagdhabitat ³	x		
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	Jagdhabitat (Jagdhabitat/Sommerquartierkomplex) ⁴	x		
Amphibien				
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Habitatfunktion unbekannt		x	
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Reproduktionshabitat ⁵	x	x	x
Käfer				
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)*	Reproduktionshabitat ⁶		x	

* prioritäre Art

Die Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) an der Döllnitz vermittelt zwischen den beiden Hauptverbreitungsgebieten im Elbtal um Dresden und Meißen sowie dem Leipziger Raum. Bei dem sehr typischen und individuenreichen Habitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings am Südrand von Borna zwischen Wiesenstraße und Döllnitz handelt es sich landesweit um eines der wenigen Habitate im hervorragenden Zustand. Die Kohärenzfunktion des FFH-Gebietes hat für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) eine große Bedeutung. Es beherbergt nach derzeitigem Kenntnisstand eine der individuenreichsten Populationen dieser Käferart in Sachsen.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

- ¹ natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen (vor allem Pappel, Weide, Schwarzerle, Birke), insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer und Fließgewässersysteme mit ihren Auenlebensräumen (Altwasser, Überschwemmungsräume), Gewässer in Niedermoorgebieten und stillgelegte wassergefüllte Restlöcher des Braunkohlebergbaus
- ² großräumig vernetzte aquatische Lebensräume (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Teichgebiete, Moore, Grabensysteme der Niederungen und ähnliche) und angrenzender Landlebensraum jeglicher Art; wichtig sind kleinräumig wechselnde Uferstrukturen, Ruhezone und Nahrungsangebot
- ³ überwiegend geschlossene Waldgebiete mit gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, relativ freiem Luftraum bis in 2 Meter Höhe und gutem Zugang zum Boden; vorzugsweise unterwuchsarmer Laubwald, aber auch Misch- und Nadelwälder
- ⁴ naturnah strukturierte Wälder und strukturreiche parkähnliche und halboffene Landschaften mit Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen mit natürlichen Spaltenquartieren an Bäumen (vor allem stehendes Totholz und rindengeschädigte Bäume) als Jagdhabitat und zugleich auch Reproduktionshabitat
- ⁵ wechselfeuchte bis feuchte Offenlandbereiche entlang der Flusstäler und deren Nebentäler (zum Beispiel extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe, Ränder von Flachmooren, Weg- und Grabensäume, junge 1- bis 5-jährige Grünland-Brachestadien); Voraussetzung für das Vorkommen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und eine ausreichende Anzahl von Nestern der Wirtsameisen (insbesondere *Myrmica rubra*)
- ⁶ alte anbrüchige und/oder höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm (insbesondere Eichen, Linden, Rotbuchen aber auch in Obstbäumen, Ulmen, Weiden, Kastanien und andere) in lichten Laubwäldern mit hohem Totholzanteil (vor allem Mittelwälder, Hartholzauen, Hutewälder); in der Kulturlandschaft ersatzweise alte Streuobstbestände, Kopf- und Schneitelbäume sowie Baumreihen im Bereich historischer Teichanlagen, in Parkanlagen, Alleen bis hin zu Solitäräumen

4.3. Auswirkung des Projektes auf Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse

4.3.1 Beschreibung wesentlicher projektbezogener Wirkfaktoren

Mit der Realisierung der Vorgaben des B-Planes sind mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdhabitate (Beanspruchung von 5.305 m² Wiesenfläche mit angrenzenden, kleinflächigen Gehölzbeständen und von 5.801 m² Gartenland), denkbar. Auch könnten Fledermäuse beim Abbruch/ Sanierung von Gebäuden potentiell betroffen sein. [im Detail siehe Kap. 5.3]

Weitere projektbezogene Wirkfaktoren im FFH - Gebiet sind nicht zu erwarten.

Begründung:

- das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich der Stadt Oschatz;
- die Döllnitz mit ihrem Auensystem (einschließlich Stranggraben) liegt in ca. 500 m Entfernung, wobei sich zwischen Döllnitz und Plangebiet der Siedlungsbereich von Oschatz befindet.

4.3.2 Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind **keine** Auswirkungen auf Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu erwarten.

Begründung:

- Durch die geplanten Baumaßnahmen werden keine Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse beansprucht oder tangiert. Entsprechende Lebensraumtypen kommen auf den durch das Bauvorhaben beanspruchten Flächen nicht vor.

4.3.3 Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Auswirkungen auf Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sind **nicht** zu erwarten.

Begründung:

Entsprechende Pflanzenarten kommen im Gebiet nicht vor.

4.3.4 Auswirkungen auf Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse unter Hervorhebung prioritärer Arten

Da in den Erhaltungszielen formuliert wurde:

„Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung....“

erfolgt nachfolgend eine „worst - case“ - Betrachtung, bei der die Auswirkungen auf Tiere von gemeinschaftlichem Interesse schwerpunktmäßig anhand ihrer Habitatansprüche zu beurteilen sind. So ist es irrelevant, ob die Tierart tatsächlich vorkommt oder nicht - vielmehr sind die momentane Lebensraumeignung und die Entwicklungspotentiale am Standort ausschlaggebend.

Säugetiere

Im Gebiet vorkommende Säugetiere von gemeinschaftlichen Interesse (gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG) sind:

- Nyctalus noctula (Abendsegler) / NATURA 2000-Code: 1312
- Myotis daubentonii (Wasserfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1314
- Plecotus austriacus (Graue Langohr) / NATURA 2000-Code: 1329
- Myotis myotis (Großes Mausohr) / NATURA 2000-Code: 1324
- Barbastella barbastellus (Mopsfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1308
- Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus) / NATURA 2000-Code: 1327
- Lutra lutra (Fischotter) / NATURA 2000-Code: 1355
- Castor fiber (Biber) / NATURA 2000-Code: 1337

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für Fischotter und Biber keine Auswirkungen zu erwarten. Für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten sind **keine bis geringe** Auswirkungen zu erwarten- **unter der Bedingung**, dass spezielle Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Begründung:

- Vorkommen des Bibers und des Fischotters sind innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten- die Döllnitz mit ihrem Auensystem (einschließlich Stranggraben) liegt in ca. 500 m Entfernung, wobei sich zwischen Döllnitz und Plangebiet der Siedlungsbereich

- von Oschatz befindet und somit ausgeschlossen werden kann, dass Fischotter und Biber das Plangebiet durchwandern.
- Fließgewässer, die als Lebensraum des Bibers und Fischotters dienen, kommen im Plangebiet und in dessen unmittelbaren Umfeld nicht vor.
 - Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Oschatz und der räumlichen Distanz von 500 m zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden,
 - Potentielle Quartiere der Fledermäuse können die im Plangebiet vorhandenen Gebäude sein. Höhlenreiche Einzelbäume, die Fledermäuse als Habitat dienen könnten, konnten dagegen bei den Gehölzbestandsaufnahmen innerhalb des Plangebietes nicht festgestellt werden. Unter der Voraussetzung, dass bei einem geplanten Abbruch von Gebäuden diese vorher auf gebäudebewohnende Fledermäuse untersucht werden (**V 2**, vgl. Kap. 6) sind keine Auswirkungen auf diese Artengruppe zu prognostizieren.
 - Mögliche Auswirkungen auf Fledermausjagdgebiete sind denkbar (Beanspruchung von 5.305 m² Wiesenfläche mit angrenzenden, kleinflächigen Gehölzbeständen an denen bei den Geländebegehungen 2015 Fledermausaktivitäten nachgewiesen werden konnten und von 5.801 m² Hausgärten als potentielles Fledermausjagdhabitat), werden jedoch als unerheblich eingeschätzt, da sich das Plangebiet innerhalb des Siedlungsbereiches befindet –so wird die Wiesenfläche des Plangebietes nach allen Himmelsrichtungen von bebauten Flächen (Siedlungsbereich Oschatz) begrenzt- eine durchgehende Grünverbindung wird nicht verbaut. Auch können die neu entstehenden Gartenflächen wieder als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden.

Amphibien

Im Gebiet vorkommende Amphibien von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der Richtlinie 92/43/EWG sind:

- *Bufo viridis* (Wechselkröte) / NATURA 2000-Code: 1201
- *Hyla arborea* (Laubfrosch) / NATURA 2000-Code: 1203
- *Rana dalmatina* (Springfrosch) / NATURA 2000-Code: 1209
- *Triturus cristatus* (Kammolch) / NATURA 2000-Code: 1166

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für die drei Amphibienarten **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden, welche Amphibien als Lebensraum dienen könnten.
- Durch das Bauvorhaben werden keine Landlebensräume der vier Amphibienarten vernichtet auch grenzen im näheren Umfeld keine solchen Habitate an das Plangebiet an.
- Auswirkungen auf die Döllnitz und ihr Auensystem (einschließlich Stranggraben) können aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Siedlungsbereiches von Oschatz und der räumlichen Distanz von 500 m zwischen Plangebiet und Döllnitz / Stranggraben ausgeschlossen werden.

Wirbellose

Im Gebiet kommen drei wirbellose Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG vor:

- *Cerambyx cerdo* (Heldbock) / NATURA 2000-Code: 1088
- *Osmoderma eremita* (Eremit) / NATURA 2000-Code: 1084
- *Glaucopsyche nausithous* (Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling) / NATURA 2000-Code: 1061

Lebensweise und Lebensraum siehe Anlage 3.

Einschätzung:

Bei der Realisierung des Bauvorhabens sind für den Eremit, den Heldbock und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling **keine** Auswirkungen zu erwarten.

Begründung:

- Durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes werden keine Lebensräume des Eremiten und Heldbockes direkt beansprucht oder tangiert. Die Gehölze, die innerhalb des Plangebietes vorhanden sind, kommen als Lebensraum für beide Käferarten nicht in Frage, so dass im Fall einer Rodung der Gehölze keine Auswirkungen auf beide Käferarten zu erwarten sind.
- Auf der Wiesenfläche, die bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes überbaut werden soll, kommt der Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nicht vor (vgl. Aufnahmefläche 1 und 2 im Kapitel 3.1).

4.4. Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Synergieeffekte

„Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn die Veränderung und Störung in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktionen in bezug auf die Erhaltungsziele der FFH- oder der Vogelschutz-Richtlinie oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann“ [MU 2001].

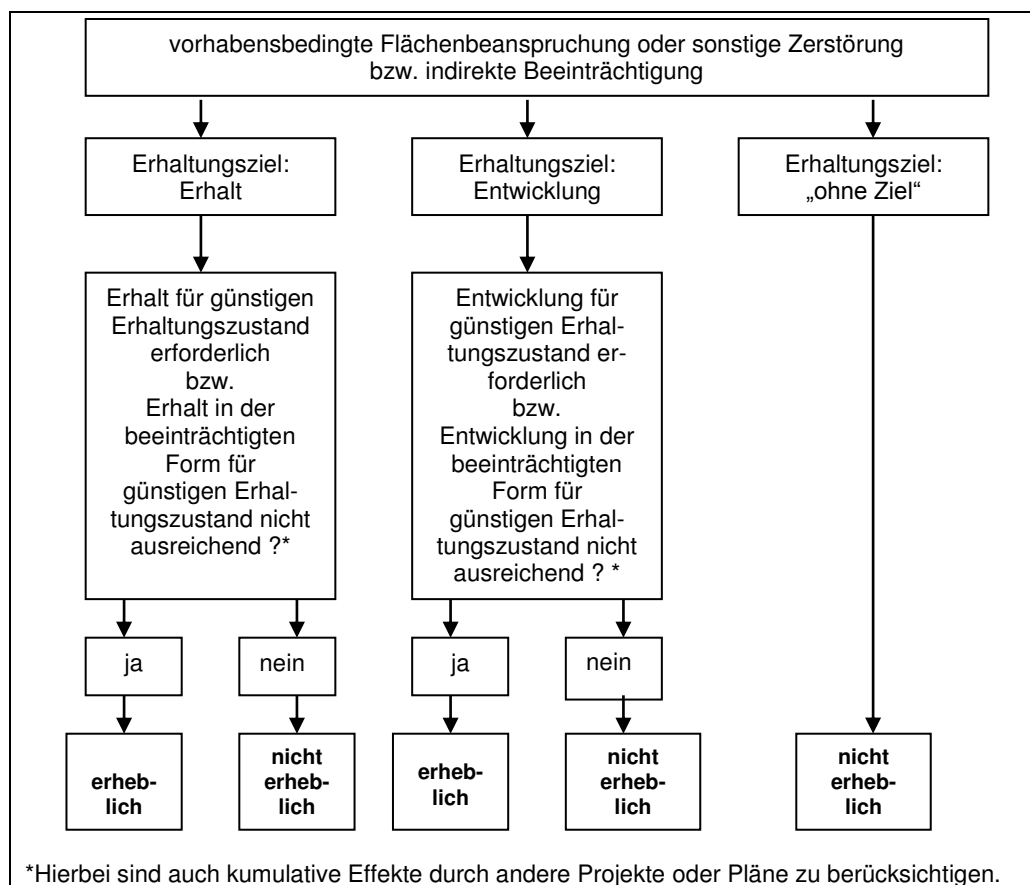


Abb. 3: Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.
 [KAISER, 2003; geringfügig geändert]

Bei der Beurteilung des Maßes der Erheblichkeit sind neben kumulativen Effekten durch andere Projekte oder Pläne auch bestehende Beeinträchtigungen (Vorbelastungen) zu berücksichtigen.

sichtigen. Einerseits kann die Neubelastung dazu führen, dass ein Erhaltungsziel erheblich beeinträchtigt wird („Der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringt.“), andererseits kann die Beseitigung einer solchen Vorbelastung zwingende Voraussetzung für das Erreichen der Erhaltungsziele sein. Sofern das Beseitigen einer solchen Vorbelastung vorhabensbedingt unmöglich wird, führt auch das zu einer vorhabensbedingten erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele. [KAISER, 2003]

→ Bezüglich der Realisierung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“ wird, unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und den Ausführungen im Kapitel 4.3 festgestellt, dass **erheblichen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, unter der Bedingung**, dass folgende **Vermeidungsmaßnahme** realisiert wird:

- Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. [im Detail siehe V 2, Kap. 6]

Begründung:

- Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Pflanzen oder Tiere von gemeinschaftlichem Interesse, unter der Bedingung, dass die vorbenannt beschriebene Maßnahme realisiert wird.
- **Kumulative Effekte** mit anderen Plänen oder Projekten, welche zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen können, sind nicht bekannt.
- Der Beseitigung vorhandener **Vorbelastungen** steht die Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“ nicht entgegen.

5. Artenschutz

5.1 Datengrundlagen

Vorliegende Daten wurden in Hinblick auf das Vorkommen der im Kapitel 2 beschriebenen, planungsrelevanten Artengruppen ausgewertet.

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- LRA Nordsachsen; Multi-Base Datenbankauszug, 28.04.2015; für einen eng gefassten Betrachtungsraum wurden die vorliegenden Daten aller Artengruppen abgefragt, für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht dem MTBQ 4744 NO) alle Nachweise der Artengruppe Vögel und Fledermäuse.

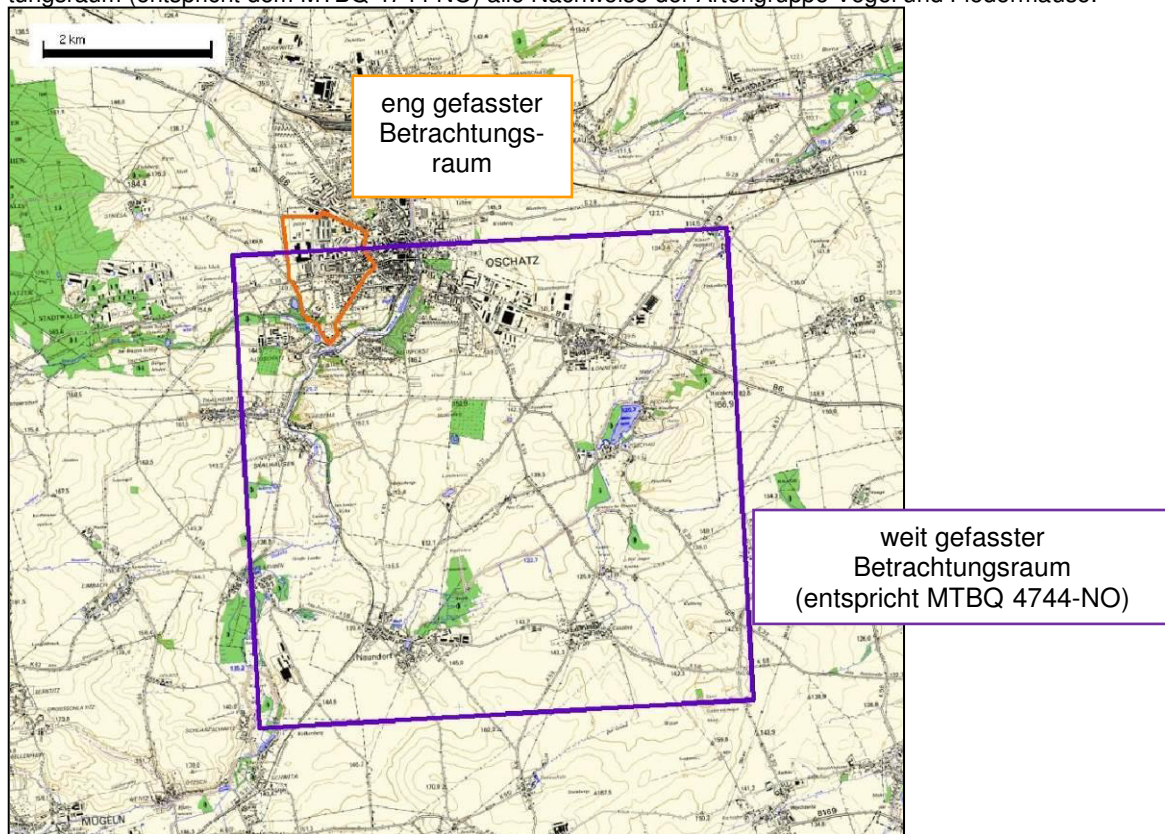


Abb. 4: Lage der Betrachtungsräume für die Multi-Base-Datenbankabfrage

- MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser, Stand Dezember 2009; hilfreich zur Abgrenzung der Lebensräume der Anhang IV Arten waren v. a. die Karten zu Habitaten der Arten und die dazugehörige Erläuterung im Textteil.
- Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser, Fortschreibung Mai 2012; im Vgl. mit dem MAP konnten Arten bestätigt bzw. für das Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG, hier nachgewiesene Brutvögel im Quadranten 4744 NO: im Vergleich zu den abgefragten Daten aus der Multi-Base-Artdatenbank konnte der Status der in der Artdatenbank enthaltenen Vögel im MTBQ eingeschätzt werden (möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel bzw. Durchzügler / Gast).
- eigene Bestandsaufnahmen und Geländebegehungen 2015; hier: orientierende Geländebegehungen zu Brutvögeln (2 Begehungen), Fledermäusen (2 Begehungen) sowie Prüfung ob Zauneidechsen im Gebiet vorkommen (3 Begehungen) und des Weiteren: Aufnahme der nach § 21 SächsNatSchG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope und gezielte Suche nach Pflanzenarten, die besonders oder streng geschützt sind bzw. auf das Vorkommen von bestimmten Tierarten hindeuten können; Aufnahme von im Gebiet vorkommenden Habitaten / Habitatstrukturen; Zufallsbeobachtungen.

5.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Veröffentlichungen zum Speziellen Artenschutz in der Planungspraxis von der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, 2009.

Als Datengrundlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gilt es die betroffenen geschützten Arten zu ermitteln – In Anlehnung an in Anlage 2 dargestellte Rechtsgrundlagen müssen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag:

- die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) und
- die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Recht streng geschützt sind,

betrachtet werden.

[Entsprechend dem in der Anlage 2 erläuterten § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für die nach nationalem Recht besonders geschützten Arten für das zu prüfende Vorhaben nicht, so dass nach nationalem Recht besonders geschützte Arten nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit sind. (siehe Anlage 2)]

In einem ersten Schritt findet eine **Vorprüfung** statt. Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (*Relevanzschwelle*). Es können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (vgl. Kap. 5.1), allgemein auf Grund der Roten Liste oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatbedingungen als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung der Arten erfolgt transparent und nachvollziehbar.

Folgende Kriterien finden bei der „Abschichtung“ Verwendung:

- „N“: Art im Groß**N**aturraum entsprechend Roter Listen Sachsen ausgestorben / verschollen,
- „V“: Wirkraum liegt nicht im bekannten **V**erbreitungsgebiet der Art; Vogelarten werden als „im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend“ bewertet, wenn Brutvogelnachweise /Vorkommensnachweise nach dem Brutvogelatlas Sachsens im Wirkraum und auch in den benachbarten TK25-Quadranten nicht vorliegen.
- „L“: Erforderlicher **L**ebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Mooren, Wälder, Magerrasen, Gewässern etc.)
Gastvögel: Es werden nur diejenigen Gastvögel erfasst, die in relevanten Rast- / Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.
- „E“: Wirkungs**E**mpfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (in der Regel euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität. Für Vogelarten wird die Liste störungsempfindlicher Vogelarten¹ als Hilfsmittel zur Bewertung der Wirkungsempfindlichkeit mit heran gezogen.)

Danach gilt es für die in der Vorprüfung nicht abgeschichteten Arten durch Bestandaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandaufnahme als zweiten Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu prüfen.

¹ LfULG: Liste störungsempfindlicher Vogelarten in Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20590.htm>; Abrufdatum 20.05.10.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die dem weiteren Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu Grunde zu legen sind. Es finden **weitergehende Prüfschritte** statt, deren Ziel es ist:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen,
- zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind,
- zu ermitteln und darzustellen, ob in Folge des Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wildlebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der nur nach nationalem Recht streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind (§ 9 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG).

Für die *Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL* und der *Europäischen Vogelarten gem Art. 1 VRL* wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt - um den sachlichen Zusammenhang zu wahren - textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die **naturschutzfachlichen**² Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die darüber hinaus streng geschützten Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, werden gem. § 9 Abs. 1 S. 2 SächsNatSchG geprüft. Hierbei ist für die gleichzeitig europarechtlich geschützten Arten keine Doppelprüfung erforderlich.

Eine besondere Bedeutung im Zuge der Prüfung der Verbotstatbestände nehmen Maßnahmen ein, die der Prognose zugrunde gelegt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um Maßnahmen, die Beeinträchtigungen vermeiden und andererseits um solche, die zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität dienen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (mitigation measures) setzen am Projekt an. Vermeidungsmaßnahmen haben zur Folge, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Durchführung von Rodungen oder der Vorbereitung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit vorkommender Vogelarten).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, müssen sie hohe Anforderungen erfüllen. So müssen die Maßnahmen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können (z.B. Verbesserung bzw. Neuschaffung von Habitaten, die in funktionaler Beziehung zu der betroffenen Lebensstätte stehen).

Liegen Verbotstatbestände trotz der Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und/oder CEF-Maßnahmen vor, müssen *kompensatorische Maßnahmen (compensatory measures)* dem Erhalt des derzeit (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art

² die Beurteilung, ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Fachlicher Inhalt ist jedoch herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

[Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, S.5; 2008]

dienen. Abgeleitet werden diese aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist.

5.3 Beschreibung der Planung und seiner Wirkfaktoren

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, ist es notwendig auch die spezifischen Wirkfaktoren (die ursächlich mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehen) zu kennen.

In der nachfolgenden Beurteilung des Bebauungsplanes wird von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen und entspricht damit in diesem Punkt einer „worst case“ - Betrachtung.

Das Planungsgebiet hat eine Gesamtflächengröße von ca. 12.960 m². Der Bebauungsplan der Innenentwicklung „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“ sind die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird bis zu 25 % zugelassen, womit maximal 45 % der Baugrundstücksfläche überbaut werden kann.

[Quelle: Begründung zum B-Plan Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg] Im Geltungsbereich ist demzufolge planungsrechtlich die Überbauung von 6.517 m² (überbaubare Grundstücksfläche; Erschließungsstraßen) Fläche, zulässig. Das entspricht etwa 50 % der Gesamtflächengröße. Im derzeitigen Bestand (April 2015) sind dagegen nur ca. 10 % der Flächen innerhalb des Plangebietes voll- oder teilversiegelt.

Eine Durchführung der Planvorgaben bedeutet im Einzelnen:

- die Überbauung von 6.517 m² Fläche sowie die Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (6.394 m²) zzgl. 49 m² Verkehrsbegleitgrün, wobei sich diese Flächen derzeit als 682 m² vollversiegelte Flächen (Gebäude, Pool, Wege und Plätze), 207 m² teilversiegelte Flächen, 402 m² wasserdurchlässig befestigte Flächen, 5.305 m² Wiese, 5.801 m² Gartenland und 563 m² Gehölze darstellen,
- die Beanspruchung von 1.285 m² Wiese beim Bau der Erschließungsstraße.
- Weiterhin werden Gehölzpflanzungen für die nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt (20 % dieser Fläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen, davon alle 200 m² ein Baum), um den Erhalt bestehender Gehölze zu fördern können dabei vorhandene Gehölze anrechnet werden.
- Die Pflanzung von Straßenbäumen ist entlang der Erschließungsstraße in den Vorgärten der einzelnen Baugrundstücke vorgesehen.
- Am Wendehammer der Erschließungsstraße soll eine Winterlinde gepflanzt werden.

[Quelle: B-Plan und Darlegung der Umweltbelange „Cunnersdorfer Weg“; im Detail siehe ebenda]

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkungen beschrieben, die zu erwarten sind, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Eigenheimstandort „Cunnersdorfer Weg“ der Stadt Oschatz realisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2015 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können.

Grundsätzlich lassen sich die während der Vorhabensrealisierung (Bauphase) auftretenden Auswirkungen von den langfristigen Auswirkungen auf hydrologische, morphologische und ökologische Verhältnisse unterscheiden.

Entsprechend ihres zeitlichen und räumlichen Wirkungsspektrums hat sich eine Untergliederung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren als zweckmäßig erwiesen.

Tabelle 3: Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Wirkungsdauer	Auswirkungen
baubedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Lärmemissionen, Abgase, Licht, Erschütterungen <input type="checkbox"/> Inanspruchnahme von Boden, Bodenverdichtung (Erdarbeiten; Zwischenlagerung) 	kurzfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Störung/Zerstörung der im gebaggerten Boden lebenden Arten- und Lebensgemeinschaften, <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (Bodenbrüter), <input type="checkbox"/> Scheuchwirkung / Beunruhigung von Teillebensräumen (Brutstätten, Nahrungshabitate) während der Bauphase durch den Baustellenbetrieb, <input type="checkbox"/> Tötung nicht fluchtfähiger Tiere durch Baustellenbetrieb / Bauarbeiten.
anlagebedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust von: 682 m² vollversiegelte, 207 m² teilversiegelte und 402 m² wasserdurchlässig befestigter Fläche, 5.305 m² Wiese, 5.801 m² Hausgarten und 563 m² Gehölze, <input type="checkbox"/> Versiegelung von 6.995 m² Fläche (überbaubare Grundstücksfläche; Erschließungsstraße) <input type="checkbox"/> Abbruch / Sanierung von Gebäuden 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verlust potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Boden- und Baumb Brüter), <input type="checkbox"/> Zerstörung der jetzigen Vegetation und der vorhandenen Biotoptypen, <input type="checkbox"/> Veränderung der Artenzusammensetzung <input type="checkbox"/> Verlust / Beeinträchtigung von Lebensstätten gebäudebewohnender Tierarten <input type="checkbox"/> Verlust / Beeinträchtigung von Fledermausjagdhabitat
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (davon 20 % mit Gehölzen und alle 200 m² ein Baum), wobei dabei bestehende Gehölze angerechnet werden können <input type="checkbox"/> Pflanzung von Straßenbäumen 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Schaffung von neuen Lebensräumen (z.B. für Gebüsch- und Baumb Brüter), <input type="checkbox"/> bei Erhalt bereits vorhandenen Gehölze: Erhalt potentieller und möglicherweise vorhandener Neststandorte (z.B. Baum- und Gebüschbrüter)
betriebsbedingt		
<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Änderung der Bewirtschaftungsweise (z.B. Anlage von Hausgärten statt Mulchen der Wiesenfläche) 	langfristig	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Veränderung der Artengarnitur und Biotoptypenausstattung

kurzfristig: wenige Wochen bis mehrere Monate
 mittelfristig: bis zwei Jahre
 langfristig: mehrere Jahre bis hin zu einer Dauerwirkung

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (ausführlich Vgl. Kap.6):

- V 1: Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn**
- V 2: Untersuchung von Gebäuden**
- V 3: Begrenzung der Bauzeit**
- V 4: alternativ zu V 3: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen**
- V 5: Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen**

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden keine durchgeführt.

5.5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen nachweislich (vgl. Bestandsaufnahmen, Kap. 3) im Untersuchungsgebiet nicht vor.

→ Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Bezüglich der **Tierarten** des Anhanges IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrm 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Hinweise auf das Vorkommen des **Fischotters** innerhalb des FFH-Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ gab es durch die Auswertung des Standard-Datenbogens. Habitatflächen desselben wurden im MAP innerhalb des FFH-Gebietes in einer kürzesten Entfernung

von 460 m in südwestliche Richtung vom Plangebiet ausgewiesen. Da sich zwischen Plangebiet und dem FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser der Siedlungsbereich von Oschatz befindet und das Plangebiet nicht durch ein Gewässer mit der Döllnitz bzw. den Stranggraben verbunden ist und auch innerhalb des Plangebietes keine Fließgewässer vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass der Fischotter innerhalb des Plangebietes vorkommt.

Analog kann ein Vorkommen des **Bibers**, welcher ebenfalls im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet aufgeführt ist und für welchen Habitatflächen innerhalb des FFH-Gebietes in einer kürzesten Distanz von 600 m in südlicher Richtung ausgewiesen wurden, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Im SDB werden folgende **Fledermäuse** genannt: der Abendsegler *Nyctalus noctula*; die Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, das Graue Langohr *Plecotus austriacus*, das Große Mausohr *Myotis myotis*, die Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus* und die Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*.

Im Zuge der Erfassungen des MAP konnte der Nachweis der Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* innerhalb des FFH Gebietes Döllnitz und Mutzschener Wasser erbracht werden. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen, nächstgelegene Habitatflächen befinden sich in einer Distanz von ca. 500 m im Südwesten. Ein Nachweis von Wochenstubenquartieren des Großen Mausohrs innerhalb des FFH-Gebietes gelang nicht; lediglich Aktionsräume in 15 km Umkreis zu bekannten Vorkommen außerhalb des FFH-Gebietes (in Nerchau und Strehla) wurden ausgewiesen. Davon liegt jedoch keiner im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld.

Das Vorkommen der Wasserfledermaus und des Abendseglers ist durch den Atlas der Säugetiere Sachsens im MTBQ 4744 NO belegt, sowie für die Wasserfledermaus auch durch den Multi-Base-Datenbankauszug für gleichnamigen MTBQ. Auch werden diese Arten im Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet Döllnitz und Mutzschener Wasser geführt. Habitatflächen wurden innerhalb des Plangebietes keine ausgewiesen.

Hinweise auf das Vorkommen des Grauen Langohres gab es durch den Standard-Datenbogen. Auch gab es durch den Multi-Base-Datenbankauszug und den Atlas der Säugetiere Sachsens Hinweise auf das Vorkommen im MTBQ 4744-NO. Im eng gefassten Betrachtungsraum ist das Graue Langohr im Jahr 2007 nachgewiesen wurden.

Hinweise auf das Vorkommen der Zwergfledermaus gab es durch den Multi-Base-Datenbankauszug und den Atlas der Säugetiere Sachsens im MTBQ 4744-NO. Auch ist im Atlas der Säugetiere eine bekannte Wochenstube im MTBQ 4744 NO eingetragen.

Der einzige Nachweis für das Braune Langohr lag durch die Auswertung des Atlas der Säugetiere Sachsens für den MTBQ 4744 NO vor.

Zusammenfassend ist für die Fledermausarten festzustellen, dass potentielle Quartiereigenschaften durch die im Plangebiet stehenden Gebäude vorhanden sind. Bei den Geländebegehungen 2015 gelangen Detektornachweise für die Zwergfledermaus und den Abendsegler (eine Differenzierung zwischen Großem oder Kleinen Abendsegler erfolgte dabei nicht). Im Quartier wurden keine Fledermäuse festgestellt. Für alle anderen Arten ist von einem potentiellen Vorkommen auszugehen. Alle Fledermausarten, für die es Hinweise in den ausgewerteten Bearbeitungsgrundlagen gab, sind im Folgenden weiter zu betrachten.

Im SDB sind als **Amphibien** genannt: Wechselkröte *Bufo viridis*, Springfrosch *Rana dalmatina*, Kammmolch *Triturus cristatus* und Laubfrosch *Hyla arborea*. Hinweise durch den Multi-Base-Datenbankauszug auf diese Arten lagen nicht vor. Auch weist der MAP keine Habitatflächen für die Arten im Plangebiet oder dessen näheren Umfeld aus. Da innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer vorhanden sind, welche Amphibien als Laichgewässer dienen könnten und im Zuge der Ortsbegehungen insbesondere bei der Zau-neidechsenerfassung keine Amphibien festgestellt wurden, die das Plangebiet als Landlebensraum nutzten, müssen diese im Folgenden nicht weiter beachtet werden.

Als planungsrelevante **Käfer** werden im SDB der Eremit *Osmoderma eremita* und der Heldbock *Cerambyx cerdo* genannt. Nachweise für den Heldbock gelangen durch die Erfassung

gen zum MAP nicht (bezogen auf gesamtes FFH-Gebiet), es wurden jedoch geeignete Habitatflächen ausgewiesen. Keine der Flächen befindet sich im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung auch befinden sich keine Alteichenbestände mit entsprechend viel Totholz im Untersuchungsgebiet, die seinen Habitatansprüchen gerecht werden würden, so dass das Vorkommen des Heldbocks mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Eremit konnte innerhalb des FFH-Gebietes an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Innerhalb des Plangebietes wurden keine Habitatflächen für den Eremit ausgewiesen; auch sind im Plangebiet keine Altbäume, die möglicherweise genügend Mulm aufweisen könnten, vorhanden, so dass das Vorkommen des Eremiten mit hinreichend genauer Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der **Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling** konnte innerhalb des MAP Döllnitz und Mutzschener Wasser nachgewiesen werden, Nachweise innerhalb des Plangebietes oder dessen näheren Umgebung gelangen jedoch nicht. Es wurden keine Habitatflächen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen.

Im Rahmen der Bestandsaufnahme erfolgte eine gezielte Suche nach dem Großen Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*, ein Nachweis der Wirtspflanze konnte nicht erbracht werden. Es ist auszuschließen, dass der Dunkle-Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf den Flächen innerhalb des Plangebietes vorkommt.

Die **Keilflecklibelle** *Aeshna isoceles* wird im Standarddatenbogen aufgeführt. Auf die **Frühe Adonislibelle** *Pyrrhosoma nymphula* gab es Hinweise im Multi-Base-Datenbankauszug im eng gefassten Betrachtungsraum. Da sich innerhalb des Plangebietes keine Oberflächengewässer befinden, die als Lebensraum der Libellen dienen könnten, kann ein Vorkommen der Libellenarten innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen der **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist im eng gefassten Betrachtungsraum durch den Multi-Base-Datenbankauszug nachgewiesen. Bei den Geländebegehungen 2015 gelang ein Nachweis der Zauneidechse **außerhalb** des Plangebietes im Nordwesten (vgl. Kap.3.2 und Plan 2). Innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen der Art aufgrund der Ergebnisse der Geländeaufnahmen 2015 und da innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, ausgeschlossen werden. Sie muss im Folgenden nicht weiter beachtet werden.

→ **Tierarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 zulässigen Eingriffe betroffen sein können, sind: Fledermäuse. Für diese Artgruppe erfolgt eine einzelartenbezogene Prüfung (bzw. Zusammenfassung zu ökologischen Gilden) im Kapitel 5.6.**

5.5.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen **Vogelarten** nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrm. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Brutvögel

Die Auswertung der vorhandenen Daten (vgl. Kap. 5.1) weist auf das Vorkommen von 101 Vogelarten hin. Von diesen konnten diejenigen abgeschichtet werden, welche zur ökologischen Gilde der Wälder und Forsten sowie der Gewässer und Verlandungsbereiche zuzuordnen sind, da entsprechende Lebensräume innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen. Auch konnten Großvogelarten wie z.B. Mäusebussard, Rot- und Schwarzmilan ausgeschlossen werden, da bei den Geländekartierungen keine entsprechenden Horste nachgewiesen werden konnten.

Von den 101 Vogelarten konnten 64 Arten unter diesen Gesichtspunkten abgeschichtet werden. Sie sind in der Anlage 3 in den Spalten „L“ und mit „0“ gekennzeichnet.

Von den verbleibenden 37 Arten sind 5 als mögliche und 4 als sichere Brutvögel bei der orientierenden Geländebegehung nachgewiesen wurden, diese sind: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Kohlmeise (*Parus major*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Star (*Sturnus vulgaris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Grünfink (*Carduelis chloris*) (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.3 und Plan 2).

Alle im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel und weitere 27 potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit „ja, überschlägige Prüfung“ gekennzeichnet) sind in Anlehnung an die Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 03.03.2010³ als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten einzustufen.

Die häufigen Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn die im Kap. 6 benannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei den Geländebegehungen im Mai und Juni 2015 verbleibt von den 101 Arten eine Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung, welche einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen ist. Dabei handelt es sich um den Kuckuck (*Cuculus canorus*).

→ Der Kuckuck ist einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Nahrungsgäste

Bezüglich der Nahrungsgäste ist festzustellen, dass Nahrungshabitate nur unter den Schutz des § 44 BNatSchG stehen, wenn der Fortpflanzungserfolg der Art von der Existenz der Nahrungsstätte abhängig ist. [Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S.20/21]

Da es sich bei den nachgewiesenen Arten Elster, Blaumeise, Kleiber, Girlitz und Grünfink um anpassungsfähige und weit verbreitete Arten handelt, die auch im Umfeld des Plangebietes geeignete Nahrungshabitate vorfinden, sind diese Arten nicht einer artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

→ Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Frühjahr nachgewiesenen Nahrungsgäste Elster, Blaumeise, Kleiber und Haussperling nicht notwendig.

³ Vgl. LfULG: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten.

Zug- und Rastvögel

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist die Frage zu klären, ob Handlungen vollzogen werden, die bewirken, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Zug- und Rastvogelarten mehr oder weniger beeinträchtigt wird. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Realisierung der Vorgaben des B-Planes dazu führt, dass die im Anhang 3 benannten Zug- und Rastvögel keine geeigneten Rastplätze mehr finden bzw. die Rastgewässer im Umfeld des Plangebietes nicht mehr zur Rast und Überwinterung nutzen und in der Folge davon sterben, den Raum verlassen müssen oder auf die Fortpflanzung verzichten beziehungsweise nur noch zu einem reduzierten Fortpflanzungserfolg in der Lage sind.⁴

Es ist festzustellen, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Deshalb wurden Zug- und Rastvögel und an Gewässer gebundene Gastvögel abgeschichtet.

→ **Eine artbezogene Wirkungsprognose ist für die im Anhang 3 angegebenen Zug- und Rastvögel nicht notwendig.**

5.5.3 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Es kommen **keine Pflanzenarten** im Untersuchungsgebiet vor, die zwar nach BArtSchV streng geschützt, jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL aufgelistet sind.

Es kommen **keine** streng geschützten **Tierarten**, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-RL oder gem. Art. 1 VRL geschützt sind, im Untersuchungsgebiet vor.

5.6 Artbezogene Wirkungsprognose

Nachfolgend wird Art für Art geprüft ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

⁴ Wann Zugstraßen unter die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen ist unter: Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege: Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis, 2009, S. 33 ff. nachzulesen.

5.6.1 Chiroptera - Fledermäuse

Fledermäuse					
<p>Nyctalus noctula (Abendsegler), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Plecotus auritus (Braunes Langohr), Plecotus austriacus (Graues Langohr)</p>					
Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie					
1 Grundinformationen					
Nyctalus noctula:	Rote-Liste Deutschland: V	Sachsen: 3	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Nyctalus leisleri:	Rote-Liste Deutschland: D	Sachsen: R	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Myotis daubentonii:	Rote-Liste Deutschland: n	Sachsen: n	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Barbastella barbastellus:	Rote-Liste Deutschland: 2	Sachsen: 1	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Eptesicus serotinus:	Rote-Liste Deutschland: G	Sachsen: 3	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Myotis myotis:	Rote-Liste Deutschland: V	Sachsen: 2	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Pipistrellus pipistrellus:	Rote-Liste Deutschland: n	Sachsen: V	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Plecotus auritus:	Rote-Liste Deutschland: V	Sachsen: V	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
Plecotus austriacus:	Rote-Liste Deutschland: 2	Sachsen: 2	BNatSchG: s	RL 92/43 EWG: Anh. IV	
<p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (2 Arten) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p>					
<p>Verbreitung innerhalb Deutschlands und Erhaltungszustand der Art in Sachsen[Quelle: BfN: Ökologie und Verbreitung von Arten, der FFH-RL in Deutschland, Band II, Wirbeltiere, S.351 ff. und LFULG: Tabelle streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, außer Vögel, Version 1.0]:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte. Wochenstubenkolonien sind vorwiegend in Norddeutschland (MV, BB und SH), weitere sind in Sachsen und Sachsen-Anhalt. Im übrigen Deutschland sind Wochenstuben sehr selten. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Die bekannten Nachweise des Kleinen Abendseglers erlauben erst grobe Aussagen zur Verbreitung und Häufigkeit dieser Art. Der Kleine Abendsegler galt lange Zeit als eine der seltensten Fledermausarten Mitteleuropas. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als unzureichend angegeben. • Die Wasserfledermaus kommt in ganz Deutschland vor. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Die Mopsfledermaus lebt in den meisten Regionen Deutschlands und fehlt nur im äußersten Norden und Nordwesten. • Die Breitflügelfledermaus ist in Nordwestdeutschland nicht selten und kommt vor allem in Dörfern und Städten vor. In den Mittelgebirgen ist sie seltener als im Tiefland. • Das Große Mausohr ist in Deutschland weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Die nördlichsten Vorkommen sind in Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Die Schwerpunkte der Verbreitung liegen in der kontinentalen und biogeografischen Region. • Die Zwergfledermaus kommt bundesweit, besonders in den Siedlungsbereichen, vor. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Wochenstuben des Braunen Langohrs sind in allen Bundesländern bekannt, wobei das Braune Langohr im Tiefland etwas seltener vorzukommen scheint als in den Mittelgebirgsregionen. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als günstig angegeben. • Außer im nordwestdeutschen Tiefland ist das Graue Langohr in Deutschland weit verbreitet, aber fast überall selten. Die Art ist oberhalb 300 m ü NN sehr selten. Der Erhaltungszustand der Art in Sachsen wird als unzureichend angegeben. <p>Verantwortung Deutschlands[Quelle: ebd.] :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Große Abendsegler wurde in Deutschland mit Blick auf die geographisch stark konzentrierten Wochenstuben 2004 noch zu den sehr seltenen Fledermausarten gerechnet. Aufgrund neuerer Wochenstubenfunde und wegen des bundesweiten Sommervorkommens der Männchen wurde diese Einschätzung überprüft und er gehört in Deutschland nur noch der Vorwarnliste an. Eine besondere Verantwortung Deutschlands ergibt sich aber aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentral-europäischen Population. • Die Verantwortung Deutschlands für den Kleinen Abendsegler für die Erhaltung dieser Art kann nach derzeitigem Wissensstand nicht abschließend beurteilt werden. Nach einer genaueren Klärung der Situation in Europa könnte sich eine besondere Verantwortung ergeben, falls z.B. die Vorkommen in West- und Südeuropa keine Wochenstuben umfassen und die Art erhaltende Reproduktion hauptsächlich in den Wäldern Mitteleuropas erfolgt. • Die Wasserfledermaus zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. • Die Mopsfledermaus zählt in Deutschland zu den sehr seltenen Fledermausarten, obwohl ein bedeutender Anteil ihres Areals hier liegt. Deutschland trägt innerhalb Gesamteuropas eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art: 15,6% ihrer bekannten Vorkommensgebiete liegen in der Bundesrepublik. Da die Mopsfledermaus über- 					

Fledermäuse

Nyctalus noctula (Abendsegler), Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri), Myotis daubentonii (Wasserfledermaus), Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Eptesicus serotinus (Breitflügelfledermaus), Myotis myotis (Großes Mausohr), Pipistrellus pipistrellus (Zwergfledermaus), Plecotus auritus (Braunes Langohr), Plecotus austriacus (Graues Langohr)

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

wiegend versteckte Sommerquartiere nutzt und nur in sehr kalten Wintern in unterirdischen Winterquartieren auftritt, ist die Einschätzung ihrer aktuellen Verbreitung und ihres Bestandes unsicher.

- Die **Breitflügelfledermaus** zählt in Deutschland zu den nicht seltensten Fledermausarten.
- Das **Große Mausohr** zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. Da das Große Mausohr ein europäischer Endemit ist, trägt Deutschland eine besondere Verantwortung für die Art.
- Die **Zwergfledermaus** zählt in Deutschland zu den seltensten Fledermausarten, eine besondere Verantwortung kann nicht abgeleitet werden.
- Das **Braune Langohr** zählt in Deutschland zu den nicht seltenen Fledermausarten. Da sie in Europa weit verbreitet ist, kann Deutschland bisher keine besondere Verantwortung für die Erhaltung des Braunen Langohrs zugewiesen werden.
- Das **Graue Langohr** zählt in Deutschland zu den seltensten Fledermausarten. Trotzdem scheint hier eine besondere internationale Verantwortlichkeit für ihre Erhaltung zu bestehen, weil die Art nur in wenigen anderen Teilgebieten ihres Areals (Ungarn, westliches Österreich, Böhmen) so kopfstärke Populationen hat wie in einigen Weinbauregionen Deutschlands.

Verbreitung innerhalb UG:

Bei den orientierenden Geländeerhebungen 2015 gelangen Detektornachweise der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers (ausführlich vgl. Kap.3.4).

Weiterhin ist es potenziell möglich, dass oben genannte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet und dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen. Geeignete Habitatbedingungen bieten die im Plangebiet vorhandenen Gebäude.

Habitatsprüche vgl. Anlage 3.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse können potentiell bei dem Abbruch oder bei der Sanierung von Gebäuden betroffen sein. Um das Auslösen des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist es notwendig vor Abbruch oder Sanierung der Gebäude diese auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungsverbotes erneut zu prüfen (**V 2**). Die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen **V 2 nicht** ausgelöst.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder Flächenumnutzung: V 1; V 2**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Wird die unter 2.1 erläuterten Maßnahme durchgeführt, kann ein Auslösen des Störungsverbotes verhindert werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: **bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder Flächenumnutzung: V 1; V 2**

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

5.6.2 Aves - Vögel

Cuculus canorus (Kuckuck)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Sachsen: V

BNatSchG: b

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Kuckuck ist ohne vertikale Einschränkung in ganz Sachsen verbreitet [GRÖBLER, 1998]. 4000 - 8000 Brutpaare in Sachsen sind circa zu verzeichnen. Sein Erhaltungszustand wird aufgrund des Bestandsrückganges der letzten Jahre als unzureichend eingeschätzt. [LfULG, Tabelle der regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, 2010] Durch den MULTI BASE DATENBANKAUSZUG ist der Kuckuck im weit gefassten Betrachtungsraum (4744 NO) das letzte Mal im Jahr 2007 nachgewiesen worden. Durch den Brutvogelatlas ist sein Vorkommen im gleichen MTBQ als sicherer Brutvogel bestätigt.

Die Vielfalt regelmäßiger und möglicher Wirtsvögel, von denen der Kuckuck brutbiologisch abhängig ist, erlaubt die Ausnutzung eines breiten Habitatspektrums. Hinsichtlich der Rufplätze und nahrungsökologisch ist er auf Gehölze (Laub- wie Nadelholz) angewiesen. Bevorzugte Gebiete sind solche, in denen auf engem Raum Feld- und Restgehölze, Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Wasserflächen, Röhrichte, Wiesen oder Ödland mosaikartig wechseln. Er meidet baum- und gehölzfreie Feldgebiete sowie dicht bebaute Ortslagen, letzteres auch während des Zuges. In geschlossenen Nadelwäldern steigt die Abundanz mit zunehmender Auflichtung. [GRÖBLER, 1998].

Als häufige Wirtsvögel dienen: die Bachstelze, der Teichrohrsänger, der Neuntöter, der Drosselrohrsänger, der Gartenrotschwanz, die Gartengrasmücke, die Schafstelze, der Brachpieper, die Dorn-, Sperber-, Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz, die Gebirgsstelze, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle.

Mit Ausnahme des Brachpiepers und der Sperbergrasmücke gab es für alle häufigen Wirtsvögel Hinweise auf deren Vorkommen nach Auswertung der vorhandenen Daten bzw. konnten die Gartengrasmücke und der Hausrotschwanz als Brutvögel innerhalb des Plangebietes im Frühjahr 2015 nachgewiesen werden. Als sichere Brutvögel des MTBQ wurden im Brutvogelatlas die Bachstelze, der Gartenrotschwanz, der Neuntöter, der Zaunkönig, die Klappergrasmücke, der Sumpfrohrsänger, der Hausrotschwanz und die Gebirgsstelze benannt. Als wahrscheinliche Brutvögel wurden ebenda die Heckenbraunelle, der Teich- und Drosselrohrsänger sowie die Garten- und Dorngrasmücke und die Schafstelze aufgeführt.

Die Garten- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig und die Heckenbraunelle finden in den Gehölzen innerhalb des Plangebietes geeignete Habitate vor.

Potentielle Habitate der Bachstelze und des Gartenrotschwanzes sind die Gebäude und die Gehölze innerhalb des Plangebietes. Der Hausrotschwanz konnte im Frühjahr 2015 in den Gebäuden innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

Teich-, Drossel- und Sumpfrohrsänger, Neuntöter, Dorngrasmücke und Schafstelze finden innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Habitate vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass innerhalb des Plangebietes folgende besonders geeignete Wirtsvögel in Frage kommen würden: die Garten- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig, die Heckenbraunelle, die Bachstelze, der Garten- und Hausrotschwanz.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von den im Plangebiet potenziell vorkommenden, bevorzugten Wirtsvögeln sind die Garten- und Klappergrasmücke, der Zaunkönig, die Heckenbraunelle, Gebüschbrüter und demnach an Gehölze gebunden. Auch Bachstelze und Gartenrotschwanz könnten in den Gehölzen des Plangebietes brüten.

Betroffen können die Gebüsch- bzw. Baumbrüter bei dem Roden von 563 m² Gehölzen sein. Die nachgewiesenen bzw. potentiell betroffenen Gebüschbrüter sind nicht standorttreu, d.h. sie wechseln ihr Nest als Fortpflanzungsstätte regelmäßig und nutzen es in der Regel nicht erneut. Durch diesen Sachverhalt ist die Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeit / Brutzeit kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. [BLESSING/SCHARMER: der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2012, S. 41,42.] Um ein Zerstören von Eiern/ Gelegen zu verhindern sind die notwendigen Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (V 3). Alternativ

ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, ist zu prüfen, ob das Schädigungsverbot ausgelöst wird. Tritt das Schädigungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden. (V 4 alternativ zu V 3).

Weiterhin ist zum Schutz der im Plangebiet vorhandenen, geeigneten Lebensräume der Gebüschbrüter der Erhalt vorhandener Gehölze zu fördern: so sind im Zuge der Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche bestehende Gehölze anzurechnen (V 5).

Bachstelze und Gartenrotschwanz können weiterhin potentiell auch an oder in Gebäuden brüten. Ein Brutnachweis des Hausrotschwanzes gelang 2015 innerhalb von Gebäuden. Auch diese Arten sind nicht standorttreu, die oben erläuterten Bestimmungen (BLESSING/SCHARMER) gelten demnach analog. Baubedingte Tötungen der Vögel oder die Zerstörung von Eiern / Gelegen werden durch die Durchführung von V 2 (Untersuchung von Gebäuden vor deren Sanierung oder Abriss) vermieden.

Cuculus canorus (Kuckuck)	
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSchRL	
<p>Um das Auslösen des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs.1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, ist es notwendig vor Abbruch oder Sanierung der Gebäude diese auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungsverbotes erneut zu prüfen (V 2). Die Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 2 nicht ausgelöst.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	V 2, V 3 alternativ zu V 3: V 4; V 5 bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder Flächenumnutzung V 1
Schädigungsverbot ist erfüllt:	
ja	
nein	<input checked="" type="checkbox"/>

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Während der Bauphase ist durch baubedingten Lärm mit einer Scheuchwirkung zu rechnen. Um die Arten nicht während der Brutzeit zu stören, ist außerhalb der Brutzeit zu bauen (V 3) oder alternativ ist im Fall des Baubeginns innerhalb der Brutzeit eine Brutvogelkartierung kurz vor Baubeginn notwendig. Findet eine Brut auf den vom Bauvorhaben beanspruchten Flächen statt, muss der Baubeginn bis zum Abschluss der Brut (einschließlich Jungenaufzucht) verschoben werden. Ist keine Brut nachweisbar, kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden (V 4 alternativ zu V 3). Wird während der Brutzeit gebaut und es brüten Arten im Umfeld des Bauvorhabens, wird keine erhebliche Störung ausgelöst, da die Vögel aufgrund der hohen Nestbindung zur Brutzeit weiterhin brüten bzw. die Jungenaufzucht abschließen und es deshalb nicht zur Verringerung der Überlebenschance, der Reproduktionsfähigkeit und des Fortpflanzungserfolges kommt und somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vorliegt. Auch wird das Auslösen des Störungsverbotes durch die Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V 2 (Untersuchung von Gebäuden vor deren Sanierung oder Abriss) vermieden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	V 3, alternativ zu V 3: V 4; V 2; bei erhebl. verzögerten Baubeginn oder bei Flächenumnutzung V 1
Störungsverbot ist erfüllt:	
ja	
nein	<input checked="" type="checkbox"/>

6. Maßnahmen der Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation

V 1 Flächenumnutzung; Lebensraumveränderung; erheblich verzögerter Baubeginn:

Bei einer Änderung der Flächennutzung oder der Lebensraumausstattung, insbesondere bei einem um mehrere Jahre verzögerten Baubeginn, ist im Vorfeld einer Bebauung eine erneute artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Eine Umnutzung der Fläche ist beispielsweise gegeben, wenn die im Norden des UG befindliche Wiese über einen längeren Zeitraum (zwei Vegetationsperioden) in Erwartung des Baubeginnes brach liegt.

➔ *V 1 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

V 2 Untersuchung von Gebäuden:

Soll eine Sanierung / ein Umbau oder der Abbruch von Gebäuden erfolgen, so sind vor Durchführung der Baumaßnahmen die Gebäude auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten zu prüfen. Die Untersuchungen sind zeitnah vor dem Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Kommen entsprechende Arten vor, ist das Auslösen des Schädigungs- und Störungsverbot erneut zu prüfen. Insbesondere ist beim Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten zu klären, ob es sich um standorttreue Arten handelt. Kommen beispielsweise Rauchschnäbel vor, so steht deren Nest auch außerhalb der Brutzeit unter Schutz. Kommen standorttreue Arten vor, ist im Einzelfall zu prüfen inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte noch gewahrt werden kann ggf. sind weiterführende Maßnahmen notwendig.

➔ *V 2 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.*

V 3 Begrenzung der Bauzeit:

Eine Baufeldfreimachung muss außerhalb der Brutzeit, welche von Anfang April bis Anfang August dauert, erfolgen. D.h. außerhalb der Brutzeit müssen die potentiell zur Brutzeit nutzbaren Strukturen (v.a. krautige Vegetation) entfernt werden.

Unter Baufeldfreimachung zählt auch das Roden der Gehölze, welches nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden darf.

Können die Beschränkungen zur Bauzeit nicht eingehalten werden, ist alternativ V 4 durchzuführen.

➔ **V 3 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.**

Können die Beschränkungen der Bauzeit nicht eingehalten werden, sind alternativ folgende Schritte durchzuführen:

V 4 (alternativ zu V 3): Bestandsaufnahme und weitere Prüfungen

Können die Beschränkungen zur Bauzeit (V3) nicht eingehalten werden, ist zeitnah vor dem Beginn der Baufeldfreimachung eine Begehung zur Feststellung des Brutvogelvorkommens innerhalb des entsprechenden Baubereiches notwendig.

Ist im Ergebnis der Untersuchungen festzustellen, dass das Schädigungs- bzw. Störungsverbot eintreten könnte, so ist zu prüfen ob:

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und
 - ob die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- Ist dies der Fall, dann ist weder das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG noch das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und es kann innerhalb der Brutzeit gebaut werden.

Treten das Schädigungsverbot und / oder das Störungsverbot ein, sind die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen oder alternativ muss mit der Realisierung des Bauvorhabens bis zum Ende der Brutzeit gewartet werden.

➔ **V 3 ist als Hinweis in den Bebauungsplan oder dessen Begründung bzw. in der Darlegung der Umweltbelange aufzunehmen.**

Hinweis:

Das Abschneiden oder das auf den Stock setzen von Bäumen und Sträuchern haben gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen.

Abweichungen von dieser Regelung erfordert einen Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

V 5 Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen:

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind zu begrünen. Dabei sind wenigstens 20 % dieser zu begrünenden Flächen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei je angefangene 200 m² wenigstens ein mittel- oder großkroniger Laubbaum zu pflanzen ist.

Bestehende Bäume und Sträucher sind anzurechnen.

Weiterhin ist entlang der Erschließungsstraßen in den Vorgärten der einzelnen Baugrundstücke, innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche, je ein mittelkroniger Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

➔ **V 5 ist als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen.**

Die beschriebenen Maßnahmen **V 1** bis **V 5** sind, wie dargestellt, als Festsetzungen in den Bebauungsplan und / oder als Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Die Vorgaben des Artenschutzes sind **striktes Recht** und der Abwägung zum Bebauungsplan durch die Kommune nicht zugänglich.

7. Zusammenfassung / Ergebnis

Die Große Kreisstadt Oschatz beabsichtigt für den Bereich am „Cunnersdorfer Weg“ einen Bebauungsplan im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu erarbeiten.

Das Baugebiet befindet sich im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes der Stadt Oschatz. Es hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Im Norden des Plangebietes befindet sich eine große, unbebaute Wiesenfläche, auf der der Abbruch alter Wohngebäude und alter Verwaltungsbarracken bereits erfolgte. Im Süden dagegen sind gärtnerisch genutzte Grundstücke und ein Wohngrundstück anzutreffen. Für den Planbereich sollen im Zuge des Bauleitplanverfahrens für alle Flurstücke das Baurecht geschaffen werden. Eine Erschließung ist über eine neu zu bauende Stichstraße zu sichern. Vorerst ist es geplant nur die nördlichen Flurstücke (Wiese) für eine Bebauung freizugeben. Die südlichen Flurstücke stehen bis auf drei im städtischen Besitz. Eine Erschließung dieser soll erst später, zu gegebener Zeit erfolgen. Es besteht nicht die Absicht den Gartenpächtern zu kündigen.

Inhaltliche Schwerpunkte des Bebauungsplans der Innenentwicklung sind die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 4 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,4. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO wird bis zu 25 % zugelassen, womit maximal 50 % der Baugrundstücksfläche überbaut werden kann.

[Quelle: Begründung zum B-Plan Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg (vom 28.05.2015) und Darlegung der Umweltbelange; im Detail siehe ebenda]

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem Naturschutzrecht. Das Nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH - Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ (landesinterne Nr. 204). Die kürzeste Distanz zwischen B-Plangebiet und dem FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ beträgt ca. 460 m (im Südwesten).

70 m im Westen des Plangebietes beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Wermisdorfer Forst“. Des Weiteren befinden sich ca. 220 m in südwestlicher Richtung mehrere gesetzlich geschützte Biotop. Aufgrund der Nähe zu den Schutzgebieten und Schutzobjekten forderte das LRA Nordsachsen (SG Naturschutz) in seiner Stellungnahme die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und einer FFH-Erheblichkeitsabschätzung. [LRA Nordsachsen, SG Naturschutz, Stellungnahme Bebauungsplan der Innenentwicklung „Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg“, Aktenzeichen: 06032-2015].

Im Frühjahr 2015 erfolgten im Plangebiet Bestandsaufnahmen zu Biotopen und zur Vegetation sowie Kartierungen zu Zauneidechsen und orientierende Geländeerhebungen zu Fledermäusen und Brutvögeln. Weiterhin dienten als Bearbeitungsgrundlagen insbesondere der Auszug aus der Multi-Base-Artdatenbank [LRA Nordsachsen, 28.04.2015] sowie der Brutvogelatlas Sachsen [Steffens, R.; Nachtigall, W.; Rau, S., Trapp, H. & Ulbricht, J.(2013), Brutvögel in Sachsen (Brutvogelatlas), LfULG, hier nachgewiesene Brutvögel im Quadranten 4744 NO]. Bzgl. der Tierarten wurden alle nachgewiesenen Arten in der Multi-Base Datenbank für einen eng gefassten Betrachtungsraum und alle Fundpunkte der Artengruppe Vögel und Fledermäuse für einen weit gefassten Betrachtungsraum (entspricht MTBQ 4744-NO) abgefragt. Auch der Managementplan zum FFH-Gebiet „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ sowie der dazugehörige Standarddatenbogen lagen vor.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländekartierungen für den Bebauungsplan „Eigenheimstandort am Cunnersdorfer Weg“ ist unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele des FFH - Gebietes „Döllnitz und Mutzschener Wasser“ festzustellen, dass **keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes** zu erwarten sind, wenn die Vermeidungsmaßnahme V 2 (vgl. folgende Ausführungen) berücksichtigt wird.

Erhebliche Auswirkungen auf Lebensräume, Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse können, aufgrund der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich der Stadt Oschatz und da die Döllnitz mit ihrem Auensystem (einschließlich Stranggraben) in 500 m Entfernung liegt, unter der Voraussetzung das V 2 durchgeführt wird, ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis der Datenrecherche und der Geländeaufnahmen konnte dargelegt werden, dass keine **Pflanzenarten**, die nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie geschützt sind und auch keine weiteren streng geschützter Pflanzenarten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, innerhalb des Plangebietes vorkommen. Eine Betroffenheit dieser kann nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Vorhaben ausgeschlossen werden.

Von den **Tierarten**, die nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützt sind, können dahingegen potentiell Fledermäuse in und an den Gebäuden des Plangebietes vorkommen, da entsprechende Vorkommensnachweise in den ausgewerteten Daten vorlagen und Detektor-nachweise von 2 Arten im Plangebiet gelangen.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten** nach VSchRL lagen Hinweise auf das Vorkommen von 101 Vogelarten vor. 64 davon konnten für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die benötigten Habitatstrukturen zur Brutzeit nicht im Wirkraum des Vorhabens anzutreffen sind. Von den verbleibenden 37 Arten sind 5 als mögliche und 4 als sichere Brutvögel bei der orientierenden Geländebegehung nachgewiesen wurden, diese sind: Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Kohlmeise (*Parus major*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Star (*Sturnus vulgaris*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Feldsperling (*Passer montanus*), Girlitz (*Serinus serinus*) und Grünfink (*Carduelis chloris*) (vgl. auch Tabelle 2 im Kap.3.3).

Alle im Plangebiet nachgewiesenen Brutvögel und weitere 27 potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten (in der Anlage 3 in der Spalte „relevant“ mit „ja, überschlägige Prüfung“ gekennzeichnet) sind in Anlehnung an die Liste „Regelmäßig in Sachsen auftretender Vogelarten“ des LfULG vom 03.03.2010⁵ als weit verbreitete, euryöke ungefährdete Brutvogelarten einzustufen.

Die häufigen Brutvogelarten, welche im Anhang 3 aufgeführt sind, wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich einer Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes im Planungsgebiet in Folge der Realisierung der Vorgaben des B-Planes überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wenn unten benannten Vermeidungsmaßnahmen erfüllt werden.

Im Ergebnis der Abschichtung und der überschlägigen Prüfung der häufigen Brutvogelarten bzw. der Beobachtungen bei den Geländebegehungen im Mai und Juni 2015 stellte sich heraus, dass für den Kuckuck in einer artbezogenen Wirkungsprognose geprüft werden muss, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei Realisierung der Vorgaben des B-Planes erfüllt werden.

Weiterhin konnte dargelegt werden, dass regelmäßige bedeutende Ansammlungen bildende Arten in Gewässern und Feuchtgebieten (Wasservogelarten) und eine übergeordnete Bedeutung des Plangebietes für Zug- und Rastvögel aufgrund der Biotopausstattung und der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden kann. Zug- und Rastvögel waren demnach keiner artbezogenen Wirkungsprognose zu unterziehen.

Um mögliche Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften hinreichend genau zu beschreiben und sachgerecht beurteilen zu können, war es notwendig die spezifischen Wirkfaktoren zu kennen. Um die Wirkungsfaktoren zu ermitteln, wurde von einer vollständigen Ausschöpfung des mit dem Bebauungsplan ermöglichten planungsrechtlichen Zulässigkeitsrahmens ausgegangen. Dazu wurde der aktuelle Bestand im Vergleich mit dem durch den B-Plan vorbereiteten Planungszustand betrachtet. Die Ermittlung der Wirkfaktoren geschieht unter der Voraussetzung, dass die Realisierung des mit dem B-Plan vorbereitenden Vorhabens zeitnah geschieht, da die prognostizierten Wirkfaktoren sich auf den 2015 erfassten Bestand beziehen und nicht die langfristige Entwicklung der Flächen einschließen können. Ist dies nicht der Fall muss, vor der Vorhabensrealisierung, eine Nachkontrolle stattfinden und ggf. sind weitere Maßnahmen notwendig (**V 1**).

⁵ Vgl. LfULG: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>, Tabelle Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten.

Die schwerwiegendsten Wirkfaktoren sind der Verlust von 5.305 m² Wiese, 5.801 m² Hausgarten und von 563 m² Gehölzen sowie die Versiegelung von 6.995 m².

Positiv bezüglich der Lebensraumausstattung des Plangebietes ist zu werten, dass eine Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt.

Um das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 zu verhindern, ist es notwendig folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (Kurzfassung, ausführlich vgl. Kap.6):

- V 2: Untersuchung von Gebäuden
- V 3: Bauzeitenbeschränkung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit),
- V 4: alternativ zu V 2: Bestandsaufnahmen und weitere Prüfungen,
- V 5: Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen.

Bei Durchführung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen kann zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die Realisierung der Vorgaben des B-Planes nicht zu erwarten ist.

Literatur:

- BASTTIAN O., SCHREIBER K.-F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, 1994.
- BAYRISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE: Der spezielle Artenschutz, Laufen 2009.
- BEZZEL, E.: Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 und 2, Aula – Verlag, Wiesbaden, 1985.
- BLAB, J.: Biologie, Ökologie und Schutz von Amphibien, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1986.
- BLAB, J.: Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere, Kilda Verlag, Bonn-Bad Godesberg, 1993.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) [Hg.]: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 - BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg, 1998.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE (Hg.) Bodenkundliche Kartieranleitung 4. Auflage, Hannover, 1994.
- BLUME H.-P. [Hg.]: Handbuch des Bodenschutzes, Bodenökologie und –belastung Vorbeugende und abwehrende Schutzmaßnahmen, ecomed, Landsberg/Lech, 1992
- CARMENKE I., HAGEMANN G. Entwicklung der Beschaffenheit ausgewählter Fließgewässer im Regierungsbezirk Leipzig (1987 - 1997) Hg.: Staatliches Umweltfachamt Leipzig Repromedia Leipzig, 1998
- DIERSCHKE H.: Pflanzensoziologie, Grundlagen und Methoden, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1994.
- ELLENBERG H.: Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996.
- FLADE, M. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW - Verlag, Eching, 1994
- FÜLLNER, G.; PFEIFER, M.; REGIMENT, J.; ZARSKÉ, A. Atlas der Fische Sachsens / Rundmäuler - Fische - Krebse Hg.: SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT sowie STAATLICHE NATURHISTORISCHE SAMMLUNG DRESDEN Bautzen, 2005
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT D. UVP - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung C.F. Müller Verlag Heidelberg, 2005
- GÖRNER, M.; HACKETHAL, H. Säugetiere Europas Neumann Verlag Leipzig / Radebeul, Leipzig 1988
- GÜNTHER R. [Hg.]: Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart, Lübeck, Ulm, 1996.
- HARDTKE H.-J.; IHL A. et al. Atlas der Farn- und Samenpflanzen Sachsens Hg.: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 2000.
- HILBIG, W.; KLOTZ, S.; SCHUBERT, R. Bestimmungsbuch der Pflanzengesellschaften Mittel- und Nordostdeutschland, Gustav Fischer Verlag, Jena / Stuttgart, 1995
- JEDIGE; E.: Biotopverbund, Grundlagen und Maßnahmen einer neuen Naturschutzstrategie, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1990
- KAISER, T.: Methodisches Vorgehen bei der Erstellung einer FFH - Verträglichkeitsuntersuchung - Ein Leitfaden für die Praxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 35, Heft 2, 2003S. 37ff.
- KAULE, G. Arten- und Biotopschutz, 2. Auflage, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1991
- KÖPPEL, J. u.a.: Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft? Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 1998
- LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J.; KAULE, G.; GASSNER, E. Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH - Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN - FKZ 80182130[unter Mitarbeit von M. RAHDE u.a.]. - Endbericht: 316 S. Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- LANA Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH - Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“
- LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE und NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LANDESVERBAND SACHSEN e.V. (Hg.) Fledermäuse in Sachsen Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 1999.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt Sonderheft 39./2002 Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt Repromedia Leipzig AG, 2002.
- LfULG: Liste störungsempfindlicher Vogelarten in Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20590.htm>; Abrufdatum 20.05.10.
- POTT, R. Biotoptypen Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1996
- POTT, R. Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, Eugen Ulmer, Stuttgart, 1992
- POTT, R.; REMY, D. Gewässer des Binnenlandes, Eugen Ulmer, Stuttgart, 2000
- ROLL, E.; WALTER, B.; HAUKE, C. Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen - 3. Fassung Eisenbahn-Bundesamt, Juli 2002

- ROTHMALER, W. et al. Exkursionsflora für die Gebiete der DDR und der BRD, Bd. 2 Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- RUNGE, F. Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster Münster, 1994.
- STRESEMANN, E. (Hg) Exkursionsfauna Band Wirbellose 2/1 und Band Wirbeltiere Volk und Wissen Volkseigener Verlag, Berlin 1984
- STEFFENS, R.; KRETZSCHMAR, R.; RAU, S. Atlas der Brutvögel Sachsens Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) Dresden, 2000
- USHER, M.B.; ERZ, W. (Hg.) Erfassen und Bewerten im Naturschutz Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden, 1994
- ZÖPHEL, U.; STEFFENS R. et al. Atlas der Amphibien Sachsens Hg.: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege Dresden, 2002.

Schriften:

Endbericht Managementplan für das SCI 204 / DE 4644-302 „Döllnitz und Mutzschener Wasser“; Bearbeitung: **RANA** - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer Halle (Saale); im Auftrag: SÄCHSISCHE LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE Halle (Saale), Dezember, 2009.

Anlage 1

Fotodokumentation



Bild 1: Das Foto zeigt die Wiese auf den Flurstücken 629/1, 630 und 631 der Gemarkung Oschatz [Pla.Net: April 2015].



Bild 2: Im Vordergrund ist die Wiese, im Hintergrund das Gehölz Nr. 8 zu sehen [Pla.Net: April 2015].



Bild 3: Blick vom Cunnersdorfer Weg auf das Gartengrundstück des Flurstücks 505/1 der Gemarkung Altoschatz [Pla.Net: April 2015].



Bild 4: Gärtnerisch genutzte Grundstücke befinden sich im Süden des Plangebietes [Pla.Net: April 2015].

Anlage 2

EXKURS: Rechtsgrundlagen - Artenschutz

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Demnach ist es verboten (§ 44 Abs.1 BNatSchG):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Weiterhin gilt § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.** Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art.1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Grundsätzlich gilt: Ein Bebauungsplan an sich kann nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen - erst die Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können entsprechende Verbotstatbestände auslösen. Der Bebauungsplan selber bedarf noch nicht einer Befreiung oder Genehmigung nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften, sondern erst die Realisierungsmaßnahme. Die Vorschriften richten sich nicht an den Plangeber (Gemeinde), sondern an denjenigen, der den Plan umsetzen will. Wenn aber der Bebauungsplan aus Rechtsgründen nicht zu vollziehen ist, also die mit sei-

nem Erlass gesetzte Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung nicht erfüllen kann, ist auch die Erforderlichkeit der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 3 BauGB zweifelhaft.[STÜER, 2009]

Soll ein Vorhaben realisiert werden und liegen Verbotstatbestände i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG (unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG) vor, können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden, es gilt:

§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

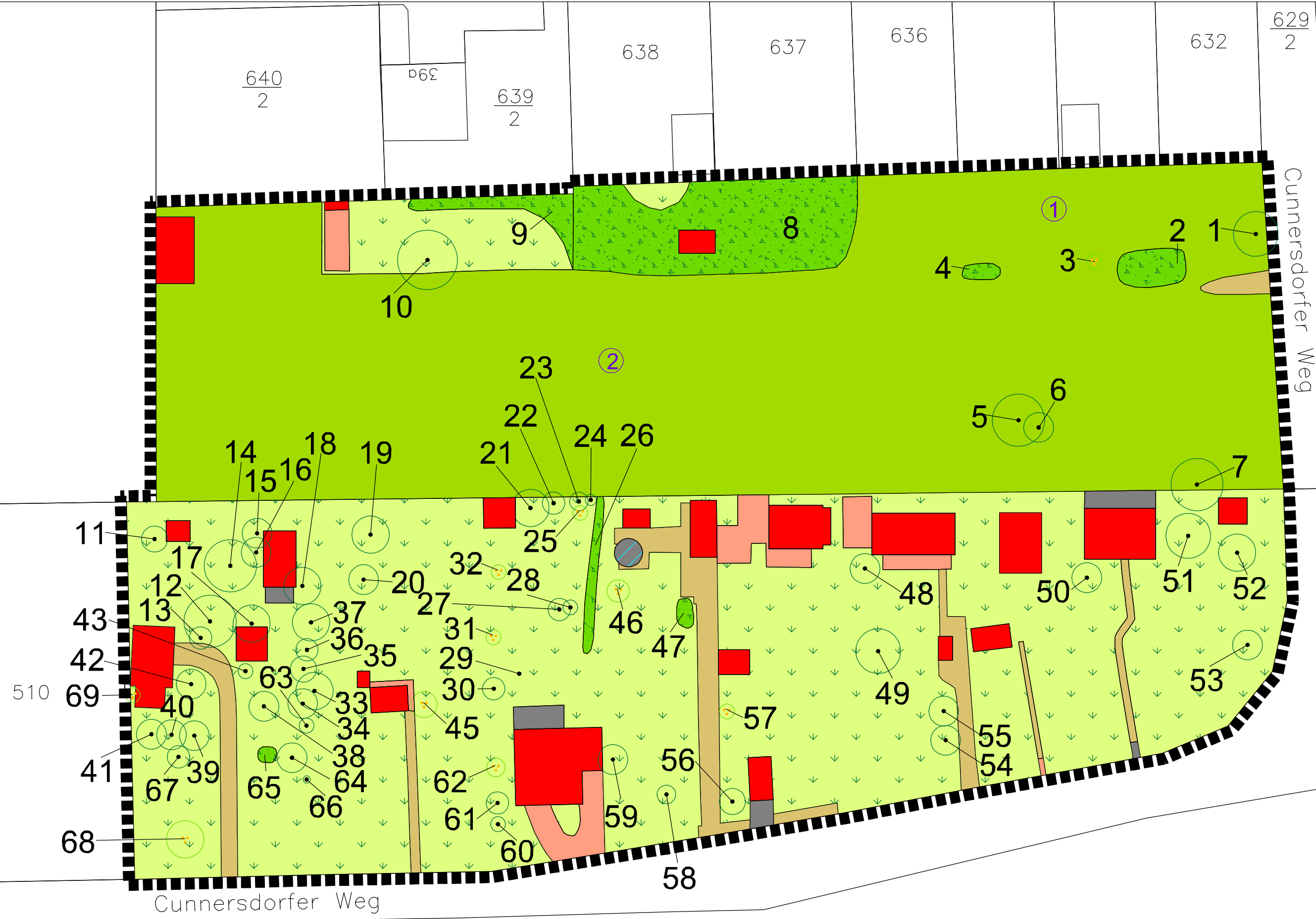
„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen

Weiterhin gilt § 67 Abs. 2:

Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.



Legende Flächennutzungs- und Biotoptypen

- vollversiegelte Flächen / Gebäude
- vollversiegelte Flächen
- vollversiegelte Flächen / Pool
- teilversiegelte Flächen
- wasserdurchlässig befestigte Flächen
- Wiese / Wiesenansaat
- Garten
- Hecken, Gehölzstreifen und -gruppen
- 1 Einzelbaum mit Nr. (vgl. Textteil)
- 1 Großstrauch mit Nr. (vgl. Textteil)
- 1 Vegetationsaufnahmefläche
- Grenze des Plangebietes

Stadt Oschatz

Bebauungsplan der Innenentwicklung
"Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg"



Plan 1: Flächennutzungs- und Biotoptypen sowie Gehölzbestand

Arbeitsstand: 09.09.2015

Maßstab: 1:500

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz

Planung / Bearbeitung:

PLA.NET
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

PlanerNetzwerk
PLA.NET

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie



Legende Erfassungsergebnisse Erhebungen Frühjahr 2015

Ergebnisse Zauneidechsen:

Ze 01 am 27.04.2015: ein Weibchen (außerhalb Plangebiet)

Detektornachweise Fledermäuse / Flugroute:

- ↔ am 04.06.2015 und am 27.05.2015 : Zwergfledermaus
- ↔ am 27.05.2015 : Abendsegler

Ergebnisse orientierende Brutvogelkartierung:

- Punktnachweise vom 26.05.2015
- Punktnachweise vom 22.06.2015
- Abgrenzung besetztes Revier

Tabelle: Nachgewiesene Brutvögel, vgl. auch Textteil

Kürzel	Artname	Status
TKT	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	A 2
KOM	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	C 12
GGM	Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	A 2
STA	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	B 6; C 16
HRS	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	A 2; C 14b
GRS	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	A 2
FSP	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	A 2; C 13a
GIR	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	A 2
GFK	Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	A 2

Legende zu weiteren Planzeichen vgl. Plan 1

Stadt Oschatz

Bebauungsplan der Innenentwicklung "Eigenheimstandort Cunnersdorfer Weg"



Plan 2: Erfassungsergebnisse 2015 bezüglich Zauneidechsen, Fledermäusen und Brutvögeln

Arbeitsstand: 09.09.2015 Maßstab: 1:500

Auftraggeber:

Stadt Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz



Planung / Bearbeitung:

PLA.NET
Strasse der Freiheit 3 04769 Kemmlitz
Tel. 03 43 62 / 31 650 Fax 31 647

Stadtplanung
Regionalentwicklung
Landschaftsökologie